

Bundesgesetzblatt¹

Teil I

Z 1997 A

1966	Ausgegeben zu Bonn am 7. Januar 1966	Nr. 1
------	--------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 65	Neufassung der Handwerksordnung Bundesgesetzbl. III 7110-1	1

Im Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II und im Bundesanzeiger wird ab 1. Januar 1966 auf die Sammlung des Bundesrechts — Bundesgesetzblatt Teil III — nur noch hingewiesen, wenn eine in der Sammlung enthaltene Vorschrift durch die verkündete Vorschrift betroffen wird. Der Hinweis wird im Inhaltsverzeichnis des Verkündungsblattes angebracht.

Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Bundesgesetzblatt 1965 Teil II Nr. 50, Nr. 51 und Nr. 52		34
Verkündungen im Bundesanzeiger		36

Bekanntmachung der Neufassung der Handwerksordnung

Vom 28. Dezember 1965

Auf Grund des Artikels VII des Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1254) wird hiermit der Wortlaut des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der neuen Fassung bekanntgemacht, die auch Artikel I des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Handwerksordnung vom 22. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1567) und § 19 des Gesetzes zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin (Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin — SKAG Berlin) vom 26. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1883) berücksichtigt.

Bei der Anwendung sind die Artikel II, III, IX und X des Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung vom 9. September 1965 zu beachten.

Bonn, den 28. Dezember 1965

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)

in der Fassung vom 28. Dezember 1965

Inhaltsübersicht

I. Teil: Ausübung eines Handwerks	§§
1. Abschnitt: Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks	1— 5
2. Abschnitt: Handwerksrolle	6— 17
3. Abschnitt: Handwerksähnliches Gewerbe	18— 20
II. Teil: Berufsausbildung in Betrieben selbständiger Handwerker (Handwerksbetriebe)	
1. Abschnitt: Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden von Lehrlingen	21— 24
2. Abschnitt: Lehrverhältnis	25— 33
3. Abschnitt: Lehrzeitdauer	34, 35
4. Abschnitt: Gesellenprüfung	36— 44
5. Abschnitt: Berufsbild	45
III. Teil: Meisterprüfung, Meistertitel	
1. Abschnitt: Meisterprüfung	46— 50
2. Abschnitt: Meistertitel	51
IV. Teil: Organisation des Handwerks	
1. Abschnitt: Handwerksinnungen	52— 78
2. Abschnitt: Innungsverbände	79— 85
3. Abschnitt: Kreishandwerkerschaften	86— 89
4. Abschnitt: Handwerkskammern	90—115
V. Teil: Straf-, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften	
1. Abschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften	116—118
2. Abschnitt: Übergangsvorschriften	119—124
3. Abschnitt: Schlußvorschriften	125—127
4. Abschnitt: Berlin-Klausel und Inkrafttreten	128, 129
Anlage A: Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können	Nr.
1. Gruppe: Bau- und Ausbaugewerbe	1— 17
2. Gruppe: Metallgewerbe	18— 51
3. Gruppe: Holzgewerbe	52— 64
4. Gruppe: Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	65— 82
5. Gruppe: Nahrungsmittelgewerbe	83— 88
6. Gruppe: Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie chemische und Reinigungsgewerbe	89— 99
7. Gruppe: Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe	100—125
Anlage B: Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksähnlich betrieben werden können	Nr.
1. Gruppe: Bau- und Ausbaugewerbe	1— 7
2. Gruppe: Metallgewerbe	8— 11
3. Gruppe: Holzgewerbe	12— 18
4. Gruppe: Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	19— 30
5. Gruppe: Nahrungsmittelgewerbe	31, 32
6. Gruppe: Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie chemische und Reinigungsgewerbe	33— 37
7. Gruppe: Sonstige Gewerbe	38— 40
Anlage C: Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern	§§
1. Abschnitt: Zeitpunkt der Wahl, Wahlleiter und Wahlausschuß	1, 2
2. Abschnitt: Wahlbezirk	3
3. Abschnitt: Stimmbezirke	4
4. Abschnitt: Abstimmungsvorstand	5, 6
5. Abschnitt: Wahlvorschläge	7— 11
6. Abschnitt: Wahl	12— 18
7. Abschnitt: Engere Wahl	19
8. Abschnitt: Wegfall der Wahlhandlung	20
9. Abschnitt: Beschwerdeverfahren, Kosten	21, 22
Anlage zur Wahlordnung:	
Muster des Wahlausweises für Wahlmänner	

Erster Teil Ausübung eines Handwerks

Erster Abschnitt Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks

§ 1

(1) Der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften (selbständige Handwerker) gestattet. Personengesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts.

(2) Ein Gewerbebetrieb ist Handwerksbetrieb im Sinne dieses Gesetzes, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und vollständig oder in wesentlichen Tätigkeiten ein Gewerbe umfaßt, das in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführt ist.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage A zu diesem Gesetz dadurch zu ändern, daß er darin aufgeführte Gewerbe streicht, ganz oder teilweise zusammenfaßt oder trennt, Bezeichnungen für sie festsetzt oder die Gewerbegruppen aufteilt, soweit es die technische und wirtschaftliche Entwicklung erfordert.

§ 2

Die Vorschriften dieses Gesetzes für selbständige Handwerker gelten auch

1. für gewerbliche Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, in denen Waren zum Absatz an Dritte handwerksmäßig hergestellt oder Leistungen für Dritte handwerksmäßig bewirkt werden,
2. für handwerkliche Nebenbetriebe, die mit einem Versorgungs- oder sonstigen Betrieb der in Nummer 1 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Stellen verbunden sind,
3. für handwerkliche Nebenbetriebe, die mit einem Unternehmen des Handwerks, der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder sonstiger Wirtschafts- und Berufszweige verbunden sind.

§ 3

(1) Ein handwerklicher Nebenbetrieb im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 liegt vor, wenn in ihm Waren zum Absatz an Dritte handwerksmäßig hergestellt oder Leistungen für Dritte handwerksmäßig bewirkt werden, es sei denn, daß eine solche Tätigkeit nur in unerheblichem Umfange ausgeübt wird, oder daß es sich um einen Hilfsbetrieb handelt.

(2) Eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ist unerheblich, wenn sie während eines Jahres den durchschnittlichen Umsatz und die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweiges nicht übersteigt.

(3) Hilfsbetriebe im Sinne des Absatzes 1 sind un- selbständige, der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptbetriebes dienende Handwerksbetriebe, wenn sie

1. Arbeiten für den Hauptbetrieb oder für andere dem Inhaber des Hauptbetriebes ganz oder überwiegend gehörende Betriebe ausführen oder
2. Leistungen an Dritte bewirken, die
 - a) als handwerkliche Arbeiten untergeordneter Art zur gebrauchsfertigen Überlassung üblich sind oder
 - b) in unentgeltlichen Pflege-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten bestehen oder
 - c) in entgeltlichen Pflege-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten an solchen Gegenständen bestehen, die in dem Hauptbetrieb selbst erzeugt worden sind, sofern die Übernahme dieser Arbeiten bei der Lieferung vereinbart worden ist, oder
 - d) auf einer vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungspflicht beruhen.

§ 4

(1) Nach dem Tode eines selbständigen Handwerkers dürfen der Ehegatte, der Erbe bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, der Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Nachlaßkonkursverwalter oder Nachlaßpfleger den Betrieb fortführen. Die Handwerkskammer kann Erben bis zur Dauer von zwei Jahren über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus die Fortführung des Betriebes gestatten. Das gleiche gilt für Erben, die beim Tode des Handwerkers das fünfundzwanzigste Lebensjahr bereits vollendet haben.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode des selbständigen Handwerkers darf der Betrieb nur fortgeführt werden, wenn er von einem Handwerker geleitet wird, der den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1, 2, 3 oder 7 genügt; die Handwerkskammer kann in Härtefällen diese Frist verlängern. Zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann die höhere Verwaltungsbehörde bereits vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Fortführung des Betriebes davon abhängig machen, daß er von einem Handwerker geleitet wird, der den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1, 2, 3 oder 7 genügt.

(3) Nach dem Tode eines den Betrieb einer Personengesellschaft leitenden Gesellschafters (§ 7 Abs. 4) dürfen der Ehegatte oder der Erbe bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres die Leitung des Betriebes für die Dauer eines Jahres übernehmen, ohne den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1, 2, 3 oder 7 zu genügen; die Handwerkskammer kann in Härtefällen diese Frist verlängern. Zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann die höhere Verwaltungsbehörde die Fortführung des Betriebes davon abhängig machen, daß er von einem Handwerker geleitet wird, der den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1, 2, 3 oder 7 genügt.

§ 5

Wer ein Handwerk nach § 1 betreibt, kann hierbei auch die mit diesem Handwerk technisch oder fach-

lich zusammenhängenden Arbeiten in anderen Handwerken ausführen.

Zweiter Abschnitt Handwerksrolle

§ 6

(1) Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in welches die selbständigen Handwerker ihres Bezirks mit dem von ihnen zu betreibenden Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke mit diesen Handwerken einzutragen sind (Handwerksrolle).

(2) Für die Eintragung eines selbständigen Handwerkers in die Handwerksrolle, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine gewerbliche Niederlassung unterhält, ist die Handwerkskammer zuständig, in deren Bezirk er den selbständigen Betrieb des Handwerks als stehendes Gewerbe erstmalig beginnen will.

(3) Die Einsicht in die Handwerksrolle ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung, wie die Handwerksrolle einzurichten ist.

§ 7

(1) In die Handwerksrolle wird eingetragen, wer in dem von ihm zu betreibenden Handwerk oder in einem diesem verwandten Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat. Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche Handwerke sich so nahestehen, daß die Beherrschung der wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des einen Handwerks die fachgerechte Ausübung des anderen Handwerks gewährleistet (verwandte Handwerke).

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates andere, der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerks mindestens gleichwertige Prüfungen als ausreichende Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle anerkennen und dabei bestimmen, daß eine zusätzliche praktische Tätigkeit nachzuweisen ist.

(3) In die Handwerksrolle wird ferner eingetragen, wer eine Ausnahmegewilligung nach § 8 oder § 9 für das zu betreibende Handwerk oder für ein diesem verwandtes Handwerk besitzt.

(4) Eine juristische Person wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter den Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 3 oder 7 genügt. Eine Personengesellschaft wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn für die technische Leitung ein persönlich haftender Gesellschafter verantwortlich ist, der den Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 3 oder 7 genügt.

(5) Der Inhaber eines handwerklichen Nebenbetriebes (§ 2 Nr. 2 und 3) wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Leiter des Nebenbetriebes den Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 3 oder 7 genügt.

(6) Nach dem Tode eines selbständigen Handwerkers werden der Ehegatte und die Erben in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betrieb von ihnen nach § 4 fortgeführt wird.

(7) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor ihrer Vertreibung oder Flucht eine der Meisterprüfung gleichwertige Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestanden haben, sind in die Handwerksrolle einzutragen.

§ 8

(1) In Ausnahmefällen ist eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (Ausnahmegewilligung) zu erteilen, wenn der Antragsteller die zur selbständigen Ausübung des von ihm zu betreibenden Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.

(2) Die Ausnahmegewilligung kann unter Auflagen oder Bedingungen oder befristet erteilt und auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten beschränkt werden, die zu einem in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbe gehören; in diesem Falle genügt der Nachweis der hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

(3) Die Ausnahmegewilligung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer erteilt. Die Handwerkskammer hat die Berufsvereinigung, die der Antragsteller benennt, zu hören.

(4) Gegen die Entscheidung steht neben dem Antragsteller auch der Handwerkskammer der Verwaltungsrechtsweg offen; die Handwerkskammer ist beizuladen.

§ 9

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 zu erteilen ist. § 8 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

§ 10

(1) Die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen.

(2) Über die Eintragung in die Handwerksrolle hat die Handwerkskammer eine Bescheinigung auszustellen (Handwerkskarte). Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt den Wortlaut der Handwerkskarte. Die Höhe der für die Ausstellung der Handwerkskarte zu entrichtenden Gebühr wird durch die Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde bestimmt.

§ 11

Die Handwerkskammer hat dem Gewerbetreibenden die beabsichtigte Eintragung in die Handwerks-

rolle gegen Empfangsbescheinigung mitzuteilen; in gleicher Weise hat sie dies der Industrie- und Handelskammer mitzuteilen, wenn der Gewerbetreibende dieser angehört.

§ 12

Gegen die Entscheidung über die Eintragung eines der Industrie- und Handelskammer angehörigen Gewerbetreibenden in die Handwerksrolle steht neben dem Gewerbetreibenden auch der Industrie- und Handelskammer der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 13

(1) Die Eintragung in die Handwerksrolle wird auf Antrag oder von Amts wegen gelöscht, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorliegen.

(2) Wird der Gewerbebetrieb nicht handwerksmäßig betrieben, so kann auch die Industrie- und Handelskammer die Löschung der Eintragung beantragen.

(3) Die Handwerkskammer hat dem Gewerbetreibenden die beabsichtigte Löschung der Eintragung in die Handwerksrolle gegen Empfangsbescheinigung mitzuteilen.

(4) Wird die Eintragung in die Handwerksrolle gelöscht, so ist die Handwerkskarte an die Handwerkskammer zurückzugeben.

§ 14

Ein in die Handwerksrolle eingetragener selbständiger Handwerker kann die Löschung mit der Begründung, daß der Gewerbebetrieb kein Handwerksbetrieb ist, erst nach Ablauf eines Jahres seit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Eintragung und nur dann beantragen, wenn sich die Voraussetzungen für die Eintragung wesentlich geändert haben. Satz 1 gilt für den Antrag der Industrie- und Handelskammer nach § 13 Abs. 2 entsprechend.

§ 15

Ist einem Gewerbetreibenden die Eintragung in die Handwerksrolle abgelehnt worden, so kann er die Eintragung mit der Begründung, daß der Gewerbebetrieb nunmehr Handwerksbetrieb ist, erst nach Ablauf eines Jahres seit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung und nur dann beantragen, wenn sich die Voraussetzungen für die Ablehnung wesentlich geändert haben.

§ 16

(1) Wer den Betrieb eines Handwerks nach § 1 anfährt, hat gleichzeitig mit der nach § 14 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige der hiernach zuständigen Behörde die über die Eintragung in der Handwerksrolle ausgestellte Handwerkskarte (§ 10 Abs. 2) vorzulegen.

(2) Der selbständige Handwerker hat ferner der Handwerkskammer, in deren Bezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt oder die nach § 6 Abs. 2 für seine Eintragung in die Handwerksrolle zuständig ist, unverzüglich den Beginn und die Beendigung seines Betriebes und in den Fällen des § 4 und des

§ 7 Abs. 4 und 5 die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters anzuzeigen; bei juristischen Personen sind auch die Namen der gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften die Namen der für die technische Leitung verantwortlichen und der vertretungsberechtigten Gesellschafter anzuzeigen.

(3) Wird der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeübt, so kann die zuständige Behörde von Amts wegen oder auf Antrag der Handwerkskammer die Fortsetzung des Betriebes untersagen. Lehnt die Behörde einen Antrag nach Satz 1 ab, so steht der Handwerkskammer der Verwaltungsrechtsweg offen. Die Industrie- und Handelskammer ist beizuladen. Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle bestimmt die zuständige Behörde.

(4) Die Ausübung des untersagten Gewerbes durch den Gewerbetreibenden kann durch Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume oder durch andere geeignete Maßnahmen verhindert werden.

§ 17

(1) Die in der Handwerksrolle eingetragenen oder in diese einzutragenden Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Handwerkskammer die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderliche Auskunft über Art und Umfang ihres Betriebes, über die Zahl der im Betrieb beschäftigten gelernten und ungelernten Personen und über handwerkliche Prüfungen des Betriebsinhabers und des Betriebsleiters zu geben.

(2) Die Beauftragten der Handwerkskammer sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Dritter Abschnitt

Handwerksähnliche Gewerbe

§ 18

(1) Wer den selbständigen Betrieb eines handwerksähnlichen Gewerbes als stehendes Gewerbe beginnt oder beendet, hat dies unverzüglich der Handwerkskammer, in deren Bezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt, anzuzeigen. Bei juristischen Personen sind auch die Namen der gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften die Namen der vertretungsberechtigten Gesellschafter anzuzeigen.

(2) Ein Gewerbe ist handwerksähnlich im Sinne dieses Gesetzes, wenn es in einer handwerksähnlichen Betriebsform betrieben wird und in der Anlage B zu diesem Gesetz aufgeführt ist.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage B zu diesem Gesetz dadurch zu ändern, daß er darin aufgeführte Gewerbe streicht, ganz oder teilweise zusammenfaßt oder trennt, Bezeichnungen für sie festsetzt oder die Gewerbegruppen aufteilt, soweit es die technische und wirtschaftliche Entwicklung erfordert.

§ 19

(1) Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in welches die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe ihres Bezirks mit dem von ihnen betriebenen handwerksähnlichen Gewerbe oder bei Ausübung mehrerer handwerksähnlicher Gewerbe mit diesen Gewerben einzutragen sind.

(2) Die Einsicht in dieses Verzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 20

Auf handwerksähnliche Gewerbe finden § 10 Abs. 1, die §§ 11, 12, 13 Abs. 1 bis 3, §§ 14, 15 und 17 entsprechend Anwendung.

Zweiter Teil

Berufsausbildung in Betrieben selbständiger Handwerker (Handwerksbetriebe)

Erster Abschnitt

Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden von Lehrlingen

§ 21

Personen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, dürfen Lehrlinge weder einstellen noch ausbilden.

§ 22

(1) Lehrlinge dürfen in einem Handwerk nur von Personen ausgebildet werden, die das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und die Meisterprüfung in dem Handwerk, in dem die Ausbildung erfolgen soll, abgelegt haben oder nach Absatz 2 oder 3 oder § 23 zur Ausbildung berechtigt sind.

(2) Personen, die eine Abschlußprüfung an einer deutschen Technischen Hochschule oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieurschule abgelegt haben, dürfen Lehrlinge in einem Handwerk ausbilden, das der Fachrichtung der Abschlußprüfung entspricht, sofern sie in dem Handwerk, in dem die Ausbildung erfolgen soll, die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlußprüfung bestanden haben oder mindestens vier Jahre praktisch tätig gewesen sind.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, die den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht

entsprechen, die Befugnis, Lehrlinge auszubilden, nach Anhörung der Handwerkskammer widerruflich verleihen.

(4) In Handwerksbetrieben, die nach dem Tode des selbständigen Handwerkers für Rechnung des Ehegatten oder der nach § 4 berechtigten Erben fortgeführt werden, können bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Lehrherrn auch Personen Lehrlinge ausbilden, welche die Meisterprüfung nicht abgelegt haben, sofern sie in diesem Handwerk die Gesellenprüfung bestanden haben oder mindestens fünf Jahre selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind. Die höhere Verwaltungsbehörde kann die Dauer dieser Berechtigung in besonders begründeten Fällen nach Anhörung der Handwerkskammer verlängern.

§ 23

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß durch Prüfungen an bestimmten Ausbildungsstätten oder vor Prüfungsbehörden die Befugnis erworben wird, Lehrlinge in einem Handwerk auszubilden. Der Eintritt dieser Wirkung ist davon abhängig zu machen, daß der Bewerber in dem Handwerk, in dem die Ausbildung erfolgen soll, die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlußprüfung bestanden hat oder mindestens vier Jahre praktisch tätig gewesen ist. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 24

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der Handwerkskammer Personen, die ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge wiederholt oder gröblich verletzt haben oder gegen die Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zur Einstellung und zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, die Befugnis, Lehrlinge einzustellen oder auszubilden, ganz oder auf Zeit entziehen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann ferner Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur ordnungsmäßigen Ausbildung von Lehrlingen nicht geeignet sind, die Befugnis, Lehrlinge auszubilden, entziehen.

(3) Nach Ablauf eines Jahres kann sie die nach Absatz 1 oder 2 entzogene Befugnis wieder einräumen.

Zweiter Abschnitt

Lehrverhältnis

§ 25

(1) Der Lehrherr hat mit dem Lehrling innerhalb eines Monats nach Beginn der Lehre einen Lehrvertrag schriftlich abzuschließen. Dieser muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Handwerks, in dem die Ausbildung erfolgen soll,
2. die Dauer der Lehrzeit,
3. die gegenseitigen Leistungen,

4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter denen die Kündigung des Lehrvertrages zulässig ist.

(2) Der Lehrvertrag ist von dem Lehrherrn oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter zu unterschreiben.

(3) Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis der Lehrverhältnisse (Lehrlingsrolle) zu führen; sie regelt die Führung der Lehrlingsrolle und das Verfahren bei der Eintragung und Löschung der Eintragung der Lehrverhältnisse durch eine Lehrlingsrollenordnung.

(4) Der Lehrherr hat spätestens bis zum Ablauf der Probezeit den Antrag auf Eintragung in die Lehrlingsrolle bei der Handwerkskammer zu stellen; der Lehrvertrag ist dem Antrag beizufügen. Er ist außerdem verpflichtet, Änderungen des Lehrvertrages, die nach der Eintragung vereinbart worden sind, innerhalb eines Monats der Handwerkskammer anzuzeigen.

(5) Die Handwerkskammer hat das Lehrverhältnis in die Lehrlingsrolle einzutragen, wenn

1. der Inhalt des Lehrvertrages den Anforderungen des Absatzes 1 genügt,
2. die Ausbildung in einem Gewerbe der Anlage A zu diesem Gesetz, das als Handwerk betrieben wird, erfolgen soll,
3. die Lehrzeit der Regelung des § 34 entspricht,
4. der Lehrherr befugt ist, Lehrlinge einzustellen,
5. der Lehrherr befugt ist, Lehrlinge auszubilden oder mit der Ausbildung einen ausbildungsberechtigten Vertreter beauftragt hat.

(6) Ist ein Verfahren nach § 24 oder § 33 auf Entziehung der Befugnis zur Einstellung oder zur Ausbildung von Lehrlingen eingeleitet, so kann die Handwerkskammer die Eintragung in die Lehrlingsrolle bis zum Abschluß des Verfahrens zurückstellen.

(7) Die Handwerkskammer hat die Eintragung eines Lehrverhältnisses in der Lehrlingsrolle zu löschen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 5 Nr. 2 bis 5 im Zeitpunkt der Eintragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Die Voraussetzung nach Absatz 5 Nr. 2 gilt nicht als weggefallen, wenn das Handwerk durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 nachträglich in der Anlage A zu diesem Gesetz gestrichen worden ist.

§ 26

(1) Der Lehrherr ist verpflichtet, für die berufliche Ausbildung des Lehrlings in dem zu erlernenden Handwerk nach den Vorschriften der Handwerkskammer über die Lehrlingsausbildung zu sorgen, ihn zum Besuch der Berufs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen ausbildungsberechtigten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten und ihn hierbei zu Fleiß und gutem Betragen anhalten. Dem Lehrling dürfen nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, die seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

(2) Der Lehrherr hat ferner Lehrlingen, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, eine an-

gemessene Unterkunft, eine ausreichende Kost und bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren.

(3) Dem Lehrling dürfen nur solche Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck entsprechen.

§ 27

(1) Nach Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis (Lehrzeugnis) auszustellen, das Angaben über das erlernte Handwerk und die Dauer der Lehrzeit, über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf Wunsch des Erziehungsberechtigten über das Betragen enthalten muß. Das Lehrzeugnis ist von der Gemeindebehörde gebühren- und stempelfrei zu beglaubigen.

(2) Der Lehrherr hat den Lehrling zur Ablegung der Zwischenprüfungen und der Gesellenprüfung anzuhalten, ihm die hierzu erforderliche Zeit zu gewähren und die notwendigen Werkstoffe und Werkzeuge kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 28

(1) Der Lehrling ist verpflichtet, die Vorschriften der Handwerkskammer über die Lehrlingsausbildung zu befolgen, die im Betriebe bestehende Ordnung zu beachten und die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Er hat für die Dauer der Lehrzeit die Berufsschule regelmäßig zu besuchen und sich den Zwischenprüfungen nach den von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften zu unterziehen.

(2) Der Lehrling ist der väterlichen Obhut des Lehrherrn anvertraut und dem Lehrherrn und den Personen, die für den Lehrherrn die Ausbildung leiten, zu Folgsamkeit, Fleiß und zu anständigem Betragen verpflichtet. Körperliche Züchtigung sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.

§ 29

(1) Das Lehrverhältnis beginnt mit der Probezeit; sie darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen. Während der Probezeit kann das Lehrverhältnis jederzeit fristlos gekündigt werden.

(2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(3) Das Lehrverhältnis gilt im Falle des Todes des Lehrherrn, sofern die Aufhebung des Lehrvertrages binnen vier Wochen schriftlich geltend gemacht wird, mit der Abgabe der Auflösungserklärung als beendet.

§ 30

Wird von dem gesetzlichen Vertreter für den Lehrling oder, wenn der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung

abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, falls der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als gelöst. Binnen drei Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Handwerk von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 31

Wird das Lehrverhältnis durch einen Umstand, den einer der Vertragschließenden zu vertreten hat, nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der andere Teil von ihm Schadensersatz verlangen.

§ 32

Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf der Lehrzeit. Besteht der Lehrling vor Ablauf der Lehrzeit die Gesellenprüfung, so endet das Lehrverhältnis spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung bestanden wird.

§ 33

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen für einen bestimmten Betrieb die Befugnis, Lehrlinge einzustellen, entziehen, wenn der Betrieb nach Art oder Einrichtung zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet ist.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann dem Lehrherrn aufgeben, eine entsprechende Zahl von Lehrlingen zu entlassen, wenn er eine im Mißverhältnis zu dem Umfang oder der Art seines Betriebes stehende Zahl von Lehrlingen eingestellt hat und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet wird; sie kann ihm auch untersagen, Lehrlinge über eine bestimmte Zahl hinaus einzustellen.

(3) Wird dem Lehrherrn die Befugnis zur Einstellung von Lehrlingen entzogen, so werden abgeschlossene Lehrverträge mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes aufgelöst.

(4) Vor einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 ist die Handwerkskammer zu hören.

Dritter Abschnitt

Lehrzeitdauer

§ 34

(1) Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre und darf nicht länger als vier Jahre dauern. Der Bundesminister für Wirtschaft kann in diesem Rahmen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Dauer der Lehrzeit für einzelne Handwerke festsetzen.

(2) Werden in einem Betrieb zwei verwandte Handwerke ausgeübt, so kann in beiden Handwerken in einer verkürzten Gesamtlehrzeit gleichzeitig ausgebildet werden. Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, für welche verwandten Handwerke eine Gesamtlehrzeit vereinbart werden kann, und die Dauer der Gesamtlehrzeit.

§ 35

(1) Die Handwerkskammer kann auf Antrag genehmigen, daß in einem Lehrvertrag eine kürzere als die nach § 34 Abs. 1 Satz 2 festgesetzte Lehrzeit vereinbart wird.

(2) Die Handwerkskammer kann auf Antrag die vertraglich vereinbarte Lehrzeit abkürzen.

(3) Die Handwerkskammer kann auf Antrag vom Nachweis der Lehre zwecks Ablegung der Gesellenprüfung ganz oder teilweise befreien. Die Befreiung ist auszusprechen, wenn der Antragsteller eine staatliche oder eine nach Anhörung der Handwerkskammer staatlich anerkannte Lehrwerkstatt oder eine sonstige gewerbliche Unterrichtsanstalt mit Erfolg besucht hat.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 hat die Handwerkskammer vor ihrer Entscheidung die Handwerksinnung zu hören.

Vierter Abschnitt

Gesellenprüfung

§ 36

(1) Der Lehrling soll bei Ablauf der Lehrzeit die Gesellenprüfung ablegen.

(2) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Lehrling die in seinem Handwerk notwendigen Fertigkeiten und praktischen und theoretischen Fachkenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff vertraut ist.

(3) Besteht der Lehrling die Gesellenprüfung nicht, so kann die Prüfung wiederholt werden. Auf Antrag des Lehrlings ist die Lehrzeit durch die Handwerkskammer bis zur Wiederholungsprüfung, längstens jedoch um ein Jahr, zu verlängern. Während der Verlängerungszeit gilt der Lehrvertrag als fortbestehend, wenn der Lehrling nicht innerhalb eines Monats nach der Lehrzeitverlängerung den Lehrvertrag kündigt.

§ 37

(1) Die Gesellenprüfung wird durch Gesellenprüfungsausschüsse abgenommen.

(2) Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Handwerke Gesellenprüfungsausschüsse. Für einzelne Handwerke können gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Kammerbezirke gebildet werden. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten.

(3) Werden von einer Handwerksinnung gemäß Absatz 2 Satz 3 Gesellenprüfungsausschüsse errichtet, so sind diese für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 38

(1) Der Gesellenprüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Lehrkörpers

einer berufsbildenden Schule und mindestens je einem selbständigen Handwerker und einem Gesellen. Selbständige Handwerker und Gesellen müssen als Beisitzer in gleicher Anzahl vertreten sein. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu berufen.

(2) Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden alle Mitglieder, das Mitglied des Lehrkörpers einer berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit dem Leiter der Schule, von der Handwerkskammer berufen. Bei den mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüssen werden der Vorsitzende auf Vorschlag der Handwerksinnung, das Mitglied des Lehrkörpers einer berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit dem Leiter der Schule nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen; die selbständigen Handwerker werden von der Innungsverammlung, die Gesellen von dem Gesellenausschuß gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Berufung und Abberufung von Stellvertretern gelten diese Vorschriften entsprechend.

(3) Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuß errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen. Die Gesellen müssen das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuß errichtet ist, abgelegt haben und in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sein.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gewährt, die von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(5) Der Gesellenprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mindestens in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Mindestbesetzung zusammentritt; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 39

Zur Gesellenprüfung ist zuzulassen,

1. wer in dem Handwerk, in dem die Gesellenprüfung abgelegt werden soll, eine ordnungsmäßige Lehrzeit in einem Handwerks- oder sonstigen Betrieb oder in einer Werkstatt zurückgelegt hat oder
2. wer eine Bescheinigung der Handwerkskammer beibringt, daß er gemäß § 35 Abs. 3 vom Nachweis der Lehre befreit ist.

§ 40

Die Zulassung wird vom Vorsitzenden des Gesellenprüfungsausschusses ausgesprochen. Hält der Vorsitzende die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 41

(1) Die durch die Abnahme der Gesellenprüfung entstehenden Kosten trägt, sofern die Prüfung von dem Gesellenprüfungsausschuß einer Handwerksinnung abgenommen wird, die Handwerksinnung, im übrigen die Handwerkskammer. Für die Abnahme der Gesellenprüfung ist eine Gesellenprüfungsgebühr zu entrichten.

(2) Das Gesellenprüfungszeugnis ist gebührenfrei.

§ 42

Das Verfahren vor dem Gesellenprüfungsausschuß, der Gang der Gesellenprüfung, die Prüfungsanforderungen und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassende Gesellenprüfungsordnung geregelt.

§ 43

Die Handwerkskammer kann nach Anhörung der Innung Prüfungen, bei denen erhebliche Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen festgestellt werden, für ungültig erklären. Sie kann ferner nach Anhörung der Innung Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses, die sich in Ausübung des ihnen übertragenen Amtes einer schwerwiegenden Pflichtverletzung schuldig machen oder sich sonst als ungeeignet erweisen, ihres Amtes entheben.

§ 44

(1) Die oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit der Handwerkskammer Prüfungszeugnisse von Ausbildungsstätten oder von Prüfungsbehörden den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichstellen. Die Prüfungszeugnisse sollen nur gleichgestellt werden, wenn in der Prüfung mindestens die gleichen Fertigkeiten und Kenntnisse wie in der Gesellenprüfung nachgewiesen werden müssen.

(2) Von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse sind den entsprechenden Gesellenprüfungszeugnissen gleichzustellen, wenn in den Prüfungen der Gesellenprüfung gleichwertige Anforderungen gestellt werden.

Fünfter Abschnitt

Berufsbild

§ 45

Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung bestimmen, welche Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten den einzelnen Handwerken zuzurechnen sind (Berufsbild).

Dritter Teil Meisterprüfung, Meistertitel

Erster Abschnitt Meisterprüfung

§ 46

(1) Die Meisterprüfung kann nur in einem Gewerbe, das in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführt ist, abgelegt werden.

(2) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling befähigt ist, einen Handwerksbetrieb selbständig zu führen und Lehrlinge ordnungsgemäß auszubilden; der Prüfling hat insbesondere darzutun, ob er die in seinem Handwerk gebräuchlichen Arbeiten meisterhaft verrichten kann und die notwendigen Fachkenntnisse sowie die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen, rechtlichen und berufserzieherischen Kenntnisse besitzt.

(3) Prüflinge sind von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsfächern durch den Meisterprüfungsausschuß ganz oder teilweise zu befreien, wenn sie die Meisterprüfung in einem anderen Handwerk bereits bestanden haben. Das gleiche gilt für Prüflinge, die Prüfungen an deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Unterrichtsanstalten oder vor staatlichen Prüfungsausschüssen mit Erfolg abgelegt haben, sofern bei diesen Prüfungen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung. Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche Prüfungen nach Satz 2 den Anforderungen einer Meisterprüfung entsprechen, und das Ausmaß der Befreiung.

§ 47

(1) Die Meisterprüfung wird durch Meisterprüfungsausschüsse abgenommen. Für die Handwerke werden Meisterprüfungsausschüsse als staatliche Prüfungsbehörden am Sitz der Handwerkskammer für ihren Bezirk errichtet. Die oberste Landesbehörde kann in besonderen Fällen die Errichtung eines Meisterprüfungsausschusses für mehrere Handwerkskammerbezirke anordnen und hiermit die für den Sitz des Meisterprüfungsausschusses zuständige höhere Verwaltungsbehörde beauftragen. Soll der Meisterprüfungsausschuß für Handwerkskammerbezirke mehrerer Länder zuständig sein, so bedarf es hierfür des Einvernehmens der beteiligten obersten Landesbehörden.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde errichtet die Meisterprüfungsausschüsse nach Anhörung der Handwerkskammer und ernennt auf Grund ihrer Vorschläge die Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Die Geschäftsführung der Meisterprüfungsausschüsse liegt bei der Handwerkskammer.

§ 48

(1) Der Meisterprüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern; für die Mitglieder sind Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sollen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und müssen deutsche Staatsangehörige sein.

(2) Der Vorsitzende braucht nicht Handwerker zu sein; er soll dem Handwerk, für welches der Meisterprüfungsausschuß errichtet ist, nicht angehören.

(3) Zwei Beisitzer müssen das Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuß errichtet ist, mindestens seit einem Jahr selbständig als stehendes Gewerbe betreiben und in diesem Handwerk die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen.

(4) Ein Beisitzer soll ein Geselle sein, der in dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuß errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt hat und in einem Handwerk tätig ist.

(5) Für die Abnahme der Prüfung in der wirtschaftlichen Betriebsführung sowie in den kaufmännischen, rechtlichen und berufserzieherischen Kenntnissen soll ein Beisitzer bestellt werden, der in diesen Prüfungsgebieten besonders sachkundig ist und dem Handwerk nicht anzugehören braucht.

(6) § 38 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 49

(1) Zur Meisterprüfung sind Personen zuzulassen, die eine Gesellenprüfung bestanden haben und in dem Handwerk, in dem sie die Meisterprüfung ablegen wollen, eine mehrjährige Tätigkeit als Geselle zurückgelegt haben oder zum Ausbilden von Lehrlingen in diesem Handwerk befugt sind. Für die Zeit der Gesellentätigkeit sollen nicht weniger als drei Jahre und dürfen nicht mehr als fünf Jahre gefordert werden. Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in diesem Rahmen die Dauer der Gesellentätigkeit für die Handwerke festsetzen.

(2) Zur Meisterprüfung ist ferner zuzulassen, wer in dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll, das Prüfungszeugnis über die vor einem Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer abgelegte Lehrabschlußprüfung besitzt, sofern er im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.

(3) Der Besuch einer Fachschule kann ganz oder teilweise, höchstens jedoch mit drei Jahren auf die Gesellentätigkeit angerechnet werden. Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle kann bestimmen, daß der Besuch einer Fachschule ganz oder teilweise auf die Gesellentätigkeit anzurechnen ist.

(4) Ist der Prüfling in dem Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, als selbständiger Handwerker, als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen oder weist er eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit nach, so ist die Zeit dieser Tätigkeit anzurechnen.

(5) Die Handwerkskammer kann auf Antrag

1. eine auf mehr als drei Jahre festgesetzte Dauer der Gesellentätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der in der Gesellenprüfung und während der Gesellenzeit nachgewiesenen beruflichen Befähigung bis auf drei Jahre abkürzen,

2. in Ausnahmefällen von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 ganz oder teilweise befreien.

Der Meisterprüfungsausschuß ist vorher zu hören.

(6) Die Zulassung wird vom Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses ausgesprochen. Hält der Vorsitzende die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 50

Die durch die Abnahme der Meisterprüfung entstehenden Kosten trägt die Handwerkskammer. Im übrigen finden die §§ 41 bis 43 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß im Falle des § 43 an Stelle der Handwerkskammer die höhere Verwaltungsbehörde tritt.

Zweiter Abschnitt

Meistertitel

§ 51

Die Bezeichnung Meister in Verbindung mit einem Handwerk (§ 1 Abs. 2) oder in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit in einem Handwerk oder in mehreren Handwerken hinweist, darf nur führen, wer für dieses Handwerk oder für diese Handwerke die Meisterprüfung bestanden hat.

Vierter Teil

Organisation des Handwerks

Erster Abschnitt

Handwerksinnungen

§ 52

(1) Selbständige Handwerker des gleichen Handwerks oder solcher Handwerke, die sich fachlich oder wirtschaftlich nahestehen, können zur Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen innerhalb eines bestimmten Bezirks zu einer Handwerksinnung zusammentreten. Für jedes Handwerk kann in dem gleichen Bezirk nur eine Handwerksinnung gebildet werden; sie ist allein berechtigt, die Bezeichnung Innung in Verbindung mit dem Handwerk zu führen, für das sie errichtet ist.

(2) Der Innungsbezirk soll unter Berücksichtigung einheitlicher Wirtschaftsgebiete so abgegrenzt sein, daß die Zahl der Innungsmitglieder ausreicht, um die Handwerksinnung leistungsfähig zu gestalten, und daß die Mitglieder an dem Leben und den Einrichtungen der Handwerksinnung teilnehmen können. Der Innungsbezirk soll sich in der Regel mit einem Stadt- oder Landkreis decken.

(3) Der Innungsbezirk soll sich nicht über den Bezirk einer Handwerkskammer hinaus erstrecken. Soll der Innungsbezirk über den Bezirk einer Handwerkskammer hinaus erstreckt werden, so bedarf die Bezirksabgrenzung der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Soll sich der Innungsbezirk auch auf ein anderes Land erstrecken, so kann die Genehmigung nur im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden erteilt werden.

§ 53

Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung rechtsfähig.

§ 54

(1) Aufgabe der Handwerksinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben,
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
4. die Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

(2) Die Handwerksinnung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
2. bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabungsstellen beraten,
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Handwerksinnung kann

1. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Innungsverband für den Bereich der Handwerksinnung geschlossen sind,
2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
3. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln.

(4) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.

(5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 55

(1) Die Aufgaben der Handwerksinnung, ihre Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder sind, soweit gesetzlich nichts darüber bestimmt ist, durch die Satzung zu regeln.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. den Namen, den Sitz und den Bezirk der Handwerksinnung sowie die Handwerke, für welche die Handwerksinnung errichtet ist,
2. die Aufgaben der Handwerksinnung,
3. den Eintritt, den Austritt und den Ausschluß der Mitglieder,
4. die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge,
5. die Einberufung der Innungsversammlung, das Stimmrecht in ihr und die Art der Beschlußfassung,
6. die Bildung des Vorstandes,
7. die Bildung des Gesellenausschusses,
8. die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes,
9. die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung,
10. die Voraussetzungen für die Änderung der Satzung und für die Auflösung der Handwerksinnung sowie den Erlaß und die Änderung der Nebensatzungen,
11. die Verwendung des bei der Auflösung der Handwerksinnung verbleibenden Vermögens.

§ 56

(1) Die Satzung der Handwerksinnung bedarf der Genehmigung durch die Handwerkskammer des Bezirks, in dem die Handwerksinnung ihren Sitz nimmt.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht,
2. die durch die Satzung vorgesehene Begrenzung des Innungsbezirks die nach § 52 Abs. 3 Satz 2 erforderliche Genehmigung nicht erhalten hat.

§ 57

(1) Soll in der Handwerksinnung eine Einrichtung der im § 54 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und

das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

§ 58

(1) Mitglied bei der Handwerksinnung kann jeder selbständige Handwerker werden, der das Handwerk ausübt, für welches die Handwerksinnung gebildet ist.

(2) Übt ein selbständiger Handwerker mehrere Handwerke aus, so kann er allen für diese Handwerke gebildeten Handwerksinnungen angehören.

(3) Selbständigen Handwerkern, die den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften entsprechen, darf der Eintritt in die Handwerksinnung nicht versagt werden.

(4) Von der Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bedingungen kann zugunsten einzelner nicht abgesehen werden.

§ 59

Die Handwerksinnung kann solche Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die dem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Ihre Rechte und Pflichten sind in der Satzung zu regeln. An der Innungsversammlung nehmen sie mit beratender Stimme teil.

§ 60

Die Organe der Handwerksinnung sind

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

§ 61

(1) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Handwerksinnung, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Handwerksinnung. Die Satzung kann bestimmen, daß die Innungsversammlung aus Vertretern besteht, die von den Mitgliedern der Handwerksinnung aus ihrer Mitte gewählt werden (Vertreterversammlung); es kann auch bestimmt werden, daß nur einzelne Obliegenheiten der Innungsversammlung durch eine Vertreterversammlung wahrgenommen werden.

(2) Der Innungsversammlung obliegt im besonderen

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;
2. die Beschlußfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden;
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind;

5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten;
6. der Erlaß von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 54 Abs. 1 Nr. 3);
7. die Beschlußfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Anleihen,
 - d) den Abschluß von Verträgen, durch welche der Handwerksinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens;
8. die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Handwerksinnung;
9. die Beschlußfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Landesinnungsverband.

(3) Die nach Absatz 2 Nr. 6, 7 und 8 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 62

(1) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Innungsversammlung ist erforderlich, daß der Gegenstand bei ihrer Einberufung bezeichnet ist, es sei denn, daß er in der Innungsversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird, sofern es sich nicht um einen Beschluß über eine Satzungsänderung oder Auflösung der Handwerksinnung handelt.

(2) Beschlüsse der Innungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung der Handwerksinnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluß auf Auflösung der Handwerksinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefaßt werden kann. Satz 3 gilt für den Beschluß zur Bildung einer Vertreterversammlung (§ 61 Abs. 1 Satz 3) mit der Maßgabe, daß er auch im Wege schriftlicher Abstimmung gefaßt werden kann.

(3) Die Innungsversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerksinnung es erfordert. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt; wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das

Interesse der Handwerksinnung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 63

Stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerker. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

§ 64

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Handwerksinnung betrifft.

§ 65

(1) Ein gemäß § 63 stimmberechtigtes Mitglied, das Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 ist, kann sein Stimmrecht auf den Leiter des Nebenbetriebes übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinen Vollmachtgebern gegenüber der Handwerksinnung obliegen.

(2) Die Satzung kann die Übertragung der in Absatz 1 bezeichneten Rechte unter den dort gesetzten Voraussetzungen auch in anderen Ausnahmefällen zulassen.

(3) Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Handwerksinnung.

§ 66

(1) Der Vorstand der Handwerksinnung wird von der Innungsversammlung für die in der Satzung bestimmte Zeit mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn niemand widerspricht. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß die Bestellung des Vorstandes jederzeit widerruflich ist. Die Satzung kann ferner bestimmen, daß der Widerruf nur zulässig ist, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit.

(3) Der Vorstand vertritt die Handwerksinnung gerichtlich und außergerichtlich. Durch die Satzung kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder dem Geschäftsführer übertragen werden. Als Ausweis genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; es kann ihnen nach näherer Bestimmung der Satzung Ersatz barer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.

§ 67

(1) Die Handwerksinnung kann zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse bilden.

(2) Zur Förderung der Berufsausbildung der Lehrlinge ist ein Ausschuß zu bilden. Er besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen sein müssen.

(3) Die Handwerksinnung kann einen Ausschuß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Lehrlingen errichten. Die Handwerkskammer erläßt die hierfür erforderliche Verfahrensordnung.

§ 68

(1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen (§ 54 Abs. 1 Nr. 2) wird bei der Handwerksinnung ein Gesellenausschuß errichtet. Der Gesellenausschuß hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.

(2) Der Gesellenausschuß ist zu beteiligen

1. bei Erlaß von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung (§ 54 Abs. 1 Nr. 3),
2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge (§ 54 Abs. 1 Nr. 3),
3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse (§ 54 Abs. 1 Nr. 4),
4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge (§ 54 Abs. 1 Nr. 5),
5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen (§ 54 Abs. 1 Nr. 6),
6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

(3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß

1. bei der Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes der Handwerksinnung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
2. bei der Beratung und Beschlußfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,
3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuß gewählte Gesellen in

gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

(4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Handwerksinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.

(5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Handwerksinnung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 69

(1) Der Gesellenausschuß besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und einer weiteren Zahl von Mitgliedern.

(2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, die im Falle der Behinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.

(3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Zum Zwecke der Wahl ist eine Wahlversammlung einzuberufen; in der Versammlung können durch Zuruf Wahlvorschläge gemacht werden. Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist auf Grund von schriftlichen Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen; jeder Wahlvorschlag muß die Namen von ebensovielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder des Gesellenausschusses zu wählen sind; wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt. Die Satzung trifft die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gesellenausschusses und über das Wahlverfahren, insbesondere darüber, wie viele Unterschriften für einen gültigen schriftlichen Wahlvorschlag erforderlich sind.

(4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(5) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in den für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen.

§ 70

Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei einem Innungsmitglied beschäftigten Gesellen.

§ 71

(1) Wählbar ist jeder Geselle, der

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlußprüfung abgelegt hat und

4. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.

(2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 72

Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerksinnung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr.

§ 73

(1) Die der Handwerksinnung und ihrem Gesellenausschuß erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.

(2) Die Handwerksinnung kann für die Benutzung der von ihr getroffenen Einrichtungen Gebühren erheben.

(3) Die Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

§ 74

Die Handwerksinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 75

Die Aufsicht über die Handwerksinnung führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Handwerksinnung ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere daß die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

§ 76

Die Handwerksinnung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Landesinnungsverbandes aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, daß die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 77

(1) Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Handwerksinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 78

(1) Wird die Handwerksinnung durch Beschluß der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs liquidiert.

(2) Wird eine Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

Zweiter Abschnitt

Innungsverbände

§ 79

(1) Der Landesinnungsverband ist der Zusammenschluß von Handwerksinnungen des gleichen Handwerks oder sich fachlich oder wirtschaftlich nahestehender Handwerke im Bezirk eines Landes.

(2) Innerhalb eines Landes kann in der Regel nur ein Landesinnungsverband für dasselbe Handwerk oder für sich fachlich oder wirtschaftlich nahestehende Handwerke gebildet werden. Ausnahmen können von der obersten Landesbehörde zugelassen werden.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß selbständige Handwerker dem Landesinnungsverband ihres Handwerks als Einzelmitglieder beitreten können.

§ 80

Der Landesinnungsverband ist eine juristische Person des privaten Rechtes; er wird mit Genehmigung der Satzung rechtsfähig. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Satzung muß den Bestimmungen des § 55 Abs. 2 entsprechen.

§ 81

- (1) Der Landesinnungsverband hat die Aufgabe,
1. die Interessen des Handwerks wahrzunehmen, für das er gebildet ist,
 2. die angeschlossenen Handwerksinnungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,

3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.

(2) Er ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.

§ 82

Der Landesinnungsverband kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den Handwerksinnungen angehörenden Mitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht schaffen oder unterstützen,
2. den gemeinschaftlichen Einkauf und die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern,
3. Tarifverträge abschließen.

§ 83

(1) Auf den Landesinnungsverband finden entsprechende Anwendung:

1. § 55 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 6, 8 bis 9 und hinsichtlich der Voraussetzungen für die Änderung der Satzung und für die Auflösung des Landesinnungsverbandes Nummer 10 sowie Nummer 11,
2. §§ 60, 61 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und hinsichtlich der Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge zum Landesinnungsverband Nummer 2 sowie Nummern 3 bis 5 und 7 bis 8,
3. §§ 62, 64, 66 und 74,
4. § 39 und §§ 41 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der angeschlossenen Handwerksinnungen und im Falle des § 79 Abs. 3 auch aus den von den Einzelmitgliedern nach näherer Bestimmung der Satzung gewählten Vertretern. Die Satzung kann bestimmen, daß die Handwerksinnungen und die Gruppe der Einzelmitglieder entsprechend der Zahl der Mitglieder der Handwerksinnungen und der Einzelmitglieder mehrere Stimmen haben und die Stimmen einer Handwerksinnung oder der Gruppe der Einzelmitglieder uneinheitlich abgegeben werden können.

(3) Nach näherer Bestimmung der Satzung können bis zur Hälfte der Mitglieder des Vorstandes Personen sein, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt sind.

§ 84

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß sich Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe oder Inhaber handwerksähnlicher Betriebe einem Landesinnungsverband anschließen können. In diesem Falle obliegt dem Landesinnungsverband nach Maßgabe der §§ 81 und 82 auch die Wahrnehmung der Interessen des handwerksähnlichen Gewerbes. § 83 Abs. 2 gilt ent-

sprechend für die Vertretung des handwerksähnlichen Gewerbes in der Mitgliederversammlung.

§ 85

(1) Der Bundesinnungsverband ist der Zusammenschluß von Landesinnungsverbänden des gleichen Handwerks oder sich fachlich oder wirtschaftlich nahestehender Handwerke im Bundesgebiet.

(2) Auf den Bundesinnungsverband finden die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß Anwendung. Die nach § 80 erforderliche Genehmigung der Satzung und ihrer Änderung erfolgt durch den Bundesminister für Wirtschaft.

Dritter Abschnitt Kreishandwerkerschaften

§ 86

Die Handwerksinnungen, die in einem Stadt- oder Landkreis ihren Sitz haben, bilden die Kreishandwerkerschaft. Die Handwerkskammer kann eine andere Abgrenzung zulassen.

§ 87

Die Kreishandwerkerschaft hat die Aufgabe,

1. die Gesamtinteressen des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie die gemeinsamen Interessen der Handwerksinnungen ihres Bezirks wahrzunehmen,
2. die Handwerksinnungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
3. Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der gewerblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder der Handwerksinnungen zu schaffen oder zu unterstützen,
4. die Behörden bei den das selbständige Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe ihres Bezirks berührenden Maßnahmen zu unterstützen und ihnen Anregungen, Auskünfte und Gutachten zu erteilen,
5. die Geschäfte der Handwerksinnungen auf deren Ansuchen zu führen,
6. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen; die Handwerkskammer hat sich an den hierdurch entstehenden Kosten angemessen zu beteiligen.

§ 88

Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft besteht aus Vertretern der Handwerksinnungen. Die Vertreter oder ihre Stellvertreter üben das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Handwerksinnungen aus. Jede Handwerksinnung hat eine Stimme. Die Satzung kann bestimmen, daß den Handwerksinnungen entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder bis höchstens zwei Zusatzstimmen zuerkannt und die Stimmen einer Handwerksinnung uneinheitlich abgegeben werden können.

§ 89

(1) Auf die Kreishandwerkerschaft finden entsprechende Anwendung:

1. § 53 und § 55 mit Ausnahme des Absatzes 2 Nummern 3 und 7 sowie hinsichtlich der Voraussetzungen für die Änderung der Satzung § 55 Abs. 2 Nr. 10,
2. § 56 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1,
3. § 60 und § 61 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 5, 7 und hinsichtlich der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung Nummer 8; die nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 7 und 8 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer,
4. § 62 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3,
5. §§ 64, 66, 67 Abs. 1 und §§ 73 bis 77.

(2) Wird die Kreishandwerkerschaft durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Vermögen der Kreishandwerkerschaft in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs liquidiert. § 78 Abs. 2 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt Handwerkskammern

§ 90

(1) Zur Vertretung der Interessen des Handwerks werden Handwerkskammern errichtet; sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

(2) Zur Handwerkskammer gehören die selbständigen Handwerker und die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen und Lehrlinge dieser Gewerbetreibenden.

(3) Die Handwerkskammern werden von der obersten Landesbehörde errichtet; diese bestimmt deren Bezirk, der sich in der Regel mit dem der höheren Verwaltungsbehörde decken soll. Die oberste Landesbehörde kann den Bezirk der Handwerkskammer ändern; in diesem Falle muß eine Vermögensauseinandersetzung erfolgen, welche der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde bedarf. Können sich die beteiligten Handwerkskammern hierüber nicht einigen, so entscheidet die oberste Landesbehörde.

§ 91

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere,

1. die Interessen des Handwerks zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen der einzelnen Handwerke und ihrer Organisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse des Handwerks zu erstatten,
3. die Handwerksrolle (§ 6) zu führen,
4. die Berufsausbildung der Lehrlinge zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durch-

führung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle (§ 25 Abs. 3) zu führen,

5. Gesellenprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen (§ 42), Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen (§ 37) und die ordnungsmäßige Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
6. Meisterprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen (§ 50) und die Geschäfte des Meisterprüfungsausschusses (§ 47 Abs. 2) zu führen,
7. die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Meister und Gesellen zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks in Zusammenarbeit mit den Innungsverbänden zu fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten,
8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über die Güte der von Handwerkern gelieferten Waren oder bewirkten Leistungen und über die Angemessenheit der Preise zu bestellen und zu vereidigen,
9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen zu fördern,
10. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Auftraggebern einzurichten,
11. Ursprungszeugnisse über in Handwerksbetrieben gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,
12. Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Handwerker und Gesellen zu treffen oder zu unterstützen.

(2) Die Handwerkskammer ist befugt, unter Zugrundelegung der in den Ausbildungsbereichen der übrigen gewerblichen Wirtschaft geltenden Vorschriften im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer das Ausbildungs- und Prüfungswesen solcher Lehrlinge in Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben zu regeln, die keine Handwerkslehrlinge sind. Für die Abnahme der Lehrabschlußprüfung können von der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer gemeinsame Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(3) Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen das Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe berührenden Angelegenheiten gehört werden.

(4) Absatz 1 Nr. 1, 2 und 7 bis 12 findet auf handwerksähnliche Gewerbe entsprechende Anwendung.

§ 92

Die Organe der Handwerkskammer sind

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

§ 93

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen sein, die in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers oder in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind.

(2) Durch die Satzung ist die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung und ihre Aufteilung auf die einzelnen in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbegruppen und auf die in der Anlage B zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbe, die handwerksähnlich betrieben werden können, zu bestimmen. Bei der Aufteilung sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gruppen zu berücksichtigen.

(3) Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu wählen, die im Verhinderungsfalle und im Falle des Ausscheidens der Mitglieder einzutreten haben. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(4) Die Vollversammlung kann sich nach näherer Bestimmung der Satzung bis zu einem Fünftel der Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen unter Wahrung der in Absatz 1 festgelegten Verhältniszahl ergänzen; diese haben gleiche Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung. Die Zuwahl der sachverständigen Personen, die auf das Drittel der Gesellen anzurechnen sind, erfolgt auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter.

§ 94

Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. § 66 Abs. 4 und § 69 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 95

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Das Wahlverfahren regelt sich nach der diesem Gesetz als Anlage C beigefügten Wahlordnung.

§ 96

(1) Berechtigt zur Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sind die in der Handwerksrolle (§ 6) oder im Verzeichnis des handwerksähnlichen Gewerbes (§ 19) eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften. Das Wahlrecht kann nur von Personen ausgeübt werden, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen und Personengesellschaften haben jeweils nur eine Stimme.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Personen,

1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind,

2. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Abberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

3. die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(3) An der Ausübung des Wahlrechts ist behindert,

1. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist,
2. wer sich in Straf- oder Untersuchungshaft befindet,
3. wer infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten wird.

§ 97

(1) Wählbar als Vertreter des selbständigen Handwerks sind

1. die wahlberechtigten natürlichen Personen, sofern sie

- a) im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung ein Handwerk selbständig betreiben,
- b) die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen,
- c) am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;

2. die gesetzlichen Vertreter der wahlberechtigten juristischen Personen und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der wahlberechtigten Personengesellschaften, sofern

- a) die von ihnen vertretene juristische Person oder Personengesellschaft im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ein Handwerk selbständig betreibt und
- b) sie im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung gesetzliche Vertreter oder vertretungsberechtigte Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft sind, am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b sind die Tätigkeiten als selbständiger Handwerker und als gesetzlicher Vertreter oder vertretungsberechtigter Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft gegenseitig anzurechnen.

(3) Für die Wahl der Vertreter des handwerksähnlichen Gewerbes gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 98

(1) Die Vertreter der Gesellen in der Handwerkskammer (Gesellenmitglieder) werden von Wahlmännern gewählt. In jedem Betriebe eines selbständigen Handwerkers und des handwerksähnlichen Gewerbes entfällt auf ein bis fünf Wahlberechtigte

ein Wahlmann und auf jede weitere volle und angefangene Zahl von fünf Wahlberechtigten je ein weiterer Wahlmann.

(2) Berechtigt zur Wahl der Wahlmänner sind die in den Betrieben eines selbständigen Handwerkers oder in den handwerksähnlichen Betrieben des Handwerkskammerbezirks beschäftigten Gesellen. § 96 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Wählbar zum Wahlmann ist jeder wahlberechtigte Geselle, der das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 99

Wählbar zum Gesellenmitglied der Vollversammlung sind die wahlberechtigten Gesellen, sofern sie

1. am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet,
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlußprüfung abgelegt haben oder, wenn sie in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind, nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 100

(1) Die Handwerkskammer prüft die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder von Amts wegen.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 101

(1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte Einspruch erheben; der Einspruch eines selbständigen Handwerkers oder Inhabers eines handwerksähnlichen Betriebes kann sich nur gegen die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes, der Einspruch eines Gesellen nur gegen die Wahl der Vertreter der Gesellen richten.

(2) Der Einspruch gegen die Wahl eines Gewählten kann nur auf eine Verletzung der Vorschriften der §§ 96 bis 99 gestützt werden.

(3) Richtet sich der Einspruch gegen die Wahl insgesamt, so ist er binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Handwerkskammer einzulegen. Er kann nur darauf gestützt werden, daß

1. gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen worden ist und
2. der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

§ 102

(1) Der Gewählte kann die Annahme der Wahl nur ablehnen, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen.

(2) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen nach der Bekannt-

gabe des Wahlergebnisses bei der Handwerkskammer geltend gemacht worden sind.

(3) Lehnt der Gewählte die Wahl verspätet oder ohne zulässigen Grund ab und weigert er sich, das Amt anzutreten, so kann er auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer von der obersten Landesbehörde mit einer Geldbuße bis zu zweihundert Deutsche Mark belegt werden.

(4) Mitglieder der Handwerkskammer können nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres ihr Amt niederlegen.

§ 103

(1) Die Wahl zur Handwerkskammer erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten solange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(3) Gesellenmitglieder behalten, auch wenn sie nicht mehr im Betriebe eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr.

§ 104

(1) Mitglieder der Vollversammlung haben aus dem Amt auszuscheiden, wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen oder wenn Tatsachen eintreten, die ihre Wählbarkeit ausschließen.

(2) Gesetzliche Vertreter juristischer Personen und vertretungsberechtigte Gesellschafter der Personengesellschaften haben ferner aus dem Amt auszuscheiden, wenn

1. sie die Vertretungsbefugnis verloren haben,
2. die juristische Person oder die Personengesellschaft in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe gelöscht worden ist,
3. durch gerichtliche Anordnung die juristische Person oder die Gesellschafter der Personengesellschaft in der Verfügung über das Gesellschaftsvermögen beschränkt sind.

(3) Weigert sich das Mitglied auszuscheiden, so ist es von der obersten Landesbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer seines Amtes zu entheben.

§ 105

(1) Für die Handwerkskammer ist von der obersten Landesbehörde eine Satzung zu erlassen. Über eine Änderung der Satzung beschließt die Vollversammlung; der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. den Namen, den Sitz und den Bezirk der Handwerkskammer,
2. die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer und der Stellvertreter sowie die Reihenfolge ihres Eintritts im Falle der Behinderung oder des Ausscheidens der Mitglieder,

3. die Verteilung der Mitglieder und der Stellvertreter auf die im Bezirk der Handwerkskammer vertretenen Handwerke,
4. die Zuwahl zur Handwerkskammer,
5. die Wahl des Vorstandes und seine Befugnisse,
6. die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe,
7. die Form der Beschlußfassung und die Beurkundung der Beschlüsse der Handwerkskammer und des Vorstandes,
8. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes,
9. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung,
10. die Voraussetzungen und die Form einer Änderung der Satzung,
11. die Organe, in denen die Bekanntmachungen der Handwerkskammer zu veröffentlichen sind.

(3) Die Satzung darf keine Bestimmung enthalten, die mit den in diesem Gesetz bezeichneten Aufgaben der Handwerkskammer nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

(4) Die Satzung und ihre Änderungen sind in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen höheren Verwaltungsbehörde bekanntzumachen.

§ 106

(1) Der Beschlußfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4),
3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
4. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
5. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
6. die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die dingliche Belastung von Grundeigentum und die Aufnahme von Anleihen,
7. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
8. der Erlaß von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2),
9. der Erlaß der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6),
10. der Erlaß der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8),
11. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung (§ 94),
12. die Änderung der Satzung.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 und Nr. 8 bis 10 und 12 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde; die Beschlüsse zu den Nummern 4, 8, 9, 10 und 12 sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerks-

kammern bestimmten Organen (§ 105 Abs. 2 Nr. 11) zu veröffentlichen.

§ 107

Die Handwerkskammer kann zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

§ 108

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen sein.

(2) Der Vorstand besteht nach näherer Bestimmung der Satzung aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern, von denen einer Geselle sein muß, und einer weiteren Zahl von Mitgliedern.

(3) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der obersten Landesbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

(4) Als Ausweis des Vorstandes genügt eine Bescheinigung der obersten Landesbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 109

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; Präsident und Hauptgeschäftsführer vertreten die Handwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung, die auch bestimmen kann, daß die Handwerkskammer durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird.

§ 110

(1) Die Vollversammlung kann unter Wahrung der im § 93 Abs. 1 bestimmten Verhältniszahl aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und sie mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben betrauen. § 107 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für die Lehrlingsausbildung ist ein ständiger Ausschuß zu bilden. § 67 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 111

(1) Die in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Ausbildung von handwerklichen Lehrlingen und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme von Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung

ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 112

(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsstrafen bis zu eintausend Deutsche Mark festsetzen.

(2) Die Ordnungsstrafe muß vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung der Ordnungsstrafe sind dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Gegen die Androhung und die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

(4) Die Ordnungsstrafen fließen der Handwerkskammer zu. Sie werden auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 Satz 1 beigetrieben.

§ 113

(1) Die durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den selbständigen Handwerkern und den Inhabern handwerksähnlicher Betriebe nach einem von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzten Beitragsmaßstab getragen.

(2) Die Beiträge der selbständigen Handwerker und der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe werden von den Gemeinden auf Grund einer von der Handwerkskammer aufzustellenden Aufbringungsliste nach den für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften eingezogen und beigetrieben. Die Gemeinden können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung von der Handwerkskammer beanspruchen, deren Höhe im Streitfall die höhere Verwaltungsbehörde festsetzt. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung auf Antrag der Handwerkskammer eine andere Form der Beitragseinzahlung zulassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(3) Die Handwerkskammer kann für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten mit Genehmigung der obersten Landesbehörde Gebühren erheben. Für ihre Beitreibung gilt Absatz 2 Satz 1.

§ 114

Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzug dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handwerkskammern zu entsprechen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Handwerkskammern untereinander.

§ 115

(1) Die oberste Landesbehörde führt die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer. Die Staatsaufsicht beschränkt sich darauf, soweit nicht anderes

bestimmt ist, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die den Handwerkskammern übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann, falls andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, die Vollversammlung auflösen, wenn sich die Kammer trotz wiederholter Aufforderung nicht im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften hält. Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Anordnung über die Auflösung ist eine Neuwahl vorzunehmen. Der bisherige Vorstand führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes weiter und bereitet die Neuwahl der Vollversammlung vor.

Fünfter Teil

Straf-, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 116

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied, Verwaltungsangehöriger oder Beauftragter der Handwerkskammer bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 117

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt,
2. Lehrlinge entgegen § 21 oder § 24 Abs. 1 einstellt, entgegen §§ 21 bis 24 unbefugt ausbildet oder von unbefugten Personen in seinem Betrieb ausbilden läßt oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 33 nicht nachkommt oder
3. entgegen § 51 die Bezeichnung „Meister“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 118

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 30 Satz 2 einen Lehrling beschäftigt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige nach § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 1 oder § 25 Abs. 4 Satz 2 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet,
2. entgegen § 17 oder § 111
 - a) eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erteilt oder
 - b) das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen nicht duldet,
3. seine Pflichten nach § 26 Abs. 1 Satz 3 oder Absatz 3 oder § 27 Abs. 2 gegenüber einem ihm anvertrauten Lehrling verletzt oder
4. den Lehrvertrag entgegen § 25 Abs. 1 nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abschließt oder entgegen § 25 Abs. 4 Satz 1 nicht fristgemäß einreicht.

(3) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

Zweiter Abschnitt Übergangsvorschriften

§ 119

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Berechtigung eines Gewerbetreibenden, ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig zu betreiben, bleibt bestehen. Soweit die Berechtigung zur Ausübung eines selbständigen Handwerks anderen bundesrechtlichen Beschränkungen als den in diesem Gesetz bestimmten unterworfen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt.

(2) Ist ein nach Absatz 1 Satz 1 berechtigter Gewerbetreibender bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht in der Handwerksrolle eingetragen, so ist er auf Antrag oder von Amts wegen binnen drei Monaten in die Handwerksrolle einzutragen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Gewerbe, die in die Anlage A zu diesem Gesetz aufgenommen werden, entsprechend.

(4) Werden in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführte Gewerbe durch Gesetz oder durch eine nach § 1 Abs. 3 erlassene Rechtsverordnung zusammengefaßt, so ist der selbständige Handwerker, der eines der zusammengefaßten Handwerke betreibt, mit dem durch die Zusammenfassung entstandenen Handwerk in die Handwerksrolle einzutragen.

§ 120

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Befugnis zur Einstellung oder zur Ausbildung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben bleibt bestehen.

§ 121

Der Meisterprüfung im Sinne des § 46 bleiben die in § 133 Abs. 10 der Gewerbeordnung bezeichneten Prüfungen gleichgestellt, sofern sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelegt worden sind.

§ 122

(1) Werden in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführte Handwerke durch Gesetz oder durch eine nach § 1 Abs. 3 erlassene Rechtsverordnung getrennt oder zusammengefaßt, so können bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der Rechtsverordnung auch solche Personen als Beisitzer der Gesellen- oder Meisterprüfungsausschüsse der durch die Trennung oder Zusammenfassung entstandenen Handwerke berufen werden, die in dem getrennten Handwerk oder in einem der zusammengefaßten Handwerke die Gesellen- oder Meisterprüfung abgelegt haben und im Falle des § 48 Abs. 3 seit mindestens einem Jahr als selbständige Handwerker tätig sind.

(2) Die für die einzelnen Handwerke geltenden Gesellen- und Meisterprüfungsvorschriften sind bis zum Erlass der in den §§ 42 und 50 vorgesehenen Prüfungsordnungen anzuwenden, soweit sie nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

§ 123

Beantragt ein Gewerbetreibender, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt ist, ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig zu betreiben, in diesem Handwerk zur Meisterprüfung zugelassen zu werden, so gelten für die Zulassung zur Prüfung die Bestimmungen der §§ 49 und 50 mit folgender Maßgabe:

1. der Nachweis einer Lehrzeit oder einer Gesellenprüfung ist nicht erforderlich;
2. es genügt der Nachweis einer fünfjährigen Tätigkeit als Facharbeiter oder selbständiger Gewerbetreibender in dem Handwerk, in welchem die Meisterprüfung abgelegt werden soll; ist die Gesellenprüfung oder eine Lehrabschlußprüfung (§ 49 Abs. 2) in diesem Handwerk abgelegt, so genügt der Nachweis einer zweijährigen Tätigkeit.

§ 124

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Handwerksinnungen oder Handwerkerinnungen, Kreishandwerkerschaften oder Kreisinungsverbände, Innungsverbände und Handwerkskammern sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum 30. September 1954 umzubilden; bis zu ihrer Umbildung gelten sie als Handwerksinnungen, Kreishandwerkerschaften, Innungsverbände und Handwerkskammern im Sinne dieses Gesetzes. Wenn sie sich nicht bis zum 30. September 1954 umgebildet haben, sind sie aufgelöst. Endet die Wahlzeit der Mitglieder einer Handwerkskammer vor dem 30. September 1954, so wird sie bis zu der Umbildung der Handwerkskammer nach Satz 1, längstens jedoch bis zum 30. September 1954 verlängert.

(2) Die nach diesem Gesetz umgebildeten Handwerksinnungen, Kreishandwerkerschaften, Innungsverbände und Handwerkskammern gelten als Rechtsnachfolger der entsprechenden bisher bestehenden Handwerksorganisationen.

(3) Soweit für die bisher bestehenden Handwerksorganisationen eine Rechtsnachfolge nicht eintritt, findet eine Vermögensauseinandersetzung nach den

für sie bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen statt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die nach dem geltenden Recht zuständige Aufsichtsbehörde.

Dritter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 125

(1) Gesetze und Verordnungen des Reiches, des Bundes und der Länder, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, werden mit den zu ihrer Durchführung, Änderung und Ergänzung ergangenen Verordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Erlassen aufgehoben.

(2) Insbesondere werden aufgehoben:

1. das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015),
2. die Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493),
3. die Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 14) mit den hierzu ergangenen Verordnungen vom 7. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 905) und vom 8. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 166),
4. die Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 15) in der Fassung der Verordnung vom 22. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 42),
5. die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Handwerksrechts vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2046),
6. die Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplanes auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 327),
7. die Verordnung über die Zuständigkeit der in Preußen bei Eintragung und Löschung in der Handwerksrolle im Einspruchsverfahren entscheidenden Behörden vom 19. März 1935 (Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit S. 125),
8. die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Berufsausbildung im Handwerk vom 6. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 32),
9. die Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Handwerksrollenverordnung) vom 13. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 519),
10. die Sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 23. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 158),
11. die Verordnung des Zentralamtes für Wirtschaft in der britischen Zone über den Aufbau des Handwerks vom 6. Dezember 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1947 S. 21, Amtsblatt für Niedersachsen 1947 S. 7, Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1947 S. 13, Amtlicher Anzeiger Beiblatt zum Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1947 S. 17),
12. die Verordnung des Verwaltungsamtes für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes über die Wahlen zur Handwerkskammer vom 24. Juli 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1948 S. 25, Amtsblatt für Niedersachsen 1947 S. 228, Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1947 S. 531, Amtlicher Anzeiger Beiblatt zum Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1947 S. 471),
13. das Landesgesetz des Landes Rheinland-Pfalz über die Neufassung des Handwerksrechts (Handwerksordnung) vom 2. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 379),
14. die Rechtsanordnung des Landes Württemberg-Hohenzollern zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 5. November 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns 1947 S. 1),
15. die Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 6. Dezember 1934 betr. Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können (Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 287 vom 8. Dezember 1934), mit den hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen,
16. die Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern vom 16. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 102).

§ 126

Es wurden ferner aufgehoben

1. aus der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869/26. Juli 1900 (Bundesgesetzbl. S. 245/Reichsgesetzbl. S. 871) in der gegenwärtig geltenden Fassung die §§ 103 bis 103r, 129 bis 132a, 133 Abs. 1 und Abs. 3 bis 10, sowie § 148 Abs. 1 Nr. 9b, soweit in ihm auf die §§ 129 und 130 Bezug genommen wird, und § 148 Abs. 1 Nr. 9c,
2. § 4 der Verordnung über die Übertragung von Verwaltungsentscheidungen in der Wirtschaftsverwaltung vom 30. Januar 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 87),
3. § 3 des Gesetzes des Landes Niedersachsen über die Zulassung und Schließung von Gewerbebetrieben (Gewerbezulassungsgesetz) vom 29. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 188) sowie Artikel 3 und Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung des Niedersächsischen Staatsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Zulassung und Schließung von Gewerbebetrieben (Gewerbezulassungsgesetz) vom 7. Januar 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 15, 36) in der

Fassung der Verordnung vom 23. Januar 1951 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 11),

4. § 3 der Verordnung der Freien Hansestadt Bremen zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 203),
5. § 5 des Gesetzes der Freien Hansestadt Bremen über die Übertragung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Kammern auf staatliche Behörden vom 26. Januar 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 21).

§ 127

(1) Sind in Gesetzen und Verordnungen des Reiches, des Bundes und der Länder Vorschriften enthalten, die mit diesem Gesetz nicht in Einklang stehen, so sind sie insoweit nicht mehr anzuwenden.

(2) Insbesondere sind insoweit nicht mehr anzuwenden:

1. das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 185) und die Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 20. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 189) nebst den zur Durchführung, Änderung und Ergänzung des Gesetzes und der Verordnung ergangenen Verordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Erlassen,
2. Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft (Beiträgegesetz) vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235).

(3) Es sind ferner insoweit nicht mehr anzuwenden:

1. aus der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869/26. Juli 1900 (Bundesgesetzbl.

S. 245/Reichsgesetzbl. S. 871) in der gegenwärtig geltenden Fassung der § 30 c, die §§ 81 bis 99, 104 bis 104 n, 126 bis 128, 144 a, 148 Abs. 1 Nr. 9, 9 a und § 148 Abs. 1 Nr. 9 b, soweit in ihm auf § 128 Bezug genommen wird, sowie § 148 Abs. 1 Nr. 10 und § 150 Abs. 1 Nr. 4 a,

2. die §§ 4 und 7 der Zweiten Durchführungsverordnung der Freien Hansestadt Bremen zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 14. Februar 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 31),
3. die §§ 3 a und 8 der Verordnung der Freien Hansestadt Bremen zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 203),
4. die §§ 1, 6, 7 und 8 des Gesetzes der Freien Hansestadt Bremen über die Übertragung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Kammern auf staatliche Behörden vom 26. Januar 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 21).

Vierter Abschnitt

Berlin-Klausel und Inkrafttreten

§ 128

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 129

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage A
zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks
(Handwerksordnung)

Verzeichnis
der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können
(§ 1 Abs. 2)

I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe

Nr.	
1	Maurer
2	Beton- und Stahlbetonbauer
3	Feuerungs- und Schornsteinbauer
4	Backofenbauer
5	Zimmerer
6	Dachdecker
7	Straßenbauer
8	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
9	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
10	Betonstein- und Terrazzohersteller
11	Estrichleger
12	Brunnenbauer
13	Steinmetzen und Steinbildhauer
14	Stukkateure
15	Maler und Lackierer
16	Kachelofen- und Luftheizungsbauer
17	Schornsteinfeger

II Gruppe der Metallgewerbe

18	Schmiede
19	Schlosser
20	Karosseriebauer
21	Maschinenbauer (Mühlenbauer)
22	Werkzeugmacher
23	Dreher
24	Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker)
25	Büromaschinenmechaniker
26	Kraftfahrzeugmechaniker
27	Kraftfahrzeugelektriker
28	Landmaschinenmechaniker
29	Feinmechaniker
30	Büchsenmacher
31	Klempner
32	Gas- und Wasserinstallateure
33	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
34	Kupferschmiede
35	Elektroinstallateure
36	Elektromechaniker
37	Fernmeldemechaniker
38	Elektromaschinenbauer
39	Radio- und Fernsehtechniker

Nr.

40	Uhrmacher
41	Graveure
42	Ziseleure
43	Galvaniseure und Metallschleifer
44	Gürtler und Metalldrücker
45	Zinngießer
46	Metallformer und Metallgießer
47	Glockengießer
48	Messerschmiede
49	Goldschmiede
50	Silberschmiede
51	Gold-, Silber- und Aluminiumschläger

III Gruppe der Holzgewerbe

52	Tischler
53	Parkettleger
54	Rolladen- und Jalousiebauer
55	Bootsbauer
56	Schiffbauer
57	Modellbauer
58	Wagner
59	Drechsler (Elfenbeinschnitzer)
60	Schirmmacher
61	Holzbildhauer
62	Böttcher
63	Bürsten- und Pinselmacher
64	Korbmacher

**IV Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Leder-
gewerbe**

65	Herrenschneider
66	Damenschneider
67	Wäscheschneider
68	Sticker
69	Stricker
70	Modisten
71	Weber
72	Seiler
73	Segelmacher
74	Kürschner
75	Hut- und Mützenmacher
76	Handschuhmacher
77	Schuhmacher

Nr.

- 78 Orthopädieschuhmacher
- 79 Gerber
- 80 Sattler
- 81 Feintäschner
- 82 Raumausstatter

V Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe

- 83 Bäcker
- 84 Konditoren
- 85 Fleischer
- 86 Müller
- 87 Brauer und Mälzer
- 88 Weinküfer

VI Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe

- 89 Augenoptiker
- 90 Hörgeräteakustiker
- 91 Bandagisten
- 92 Orthopädiemechaniker
- 93 Chirurgiemechaniker
- 94 Zahntechniker
- 95 Friseure
- 96 Färber und Chemischreiniger
- 97 Wachszieher
- 98 Wäscher und Plätter
- 99 Gebäudereiniger

VII Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe

Nr.

- 100 Glaser
- 101 Glasschleifer und Glasätzer
- 102 Feinoptiker
- 103 Glasinstrumentenmacher
- 104 Glas- und Porzellanmaler
- 105 Farbsteinschleifer, Achatschleifer und Schmucksteingraveure
- 106 Fotografen
- 107 Buchbinder
- 108 Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker
- 109 Steindrucker
- 110 Siebdrucker
- 111 Flexografen
- 112 Chemigrafen
- 113 Stereotypeure
- 114 Galvanoplastiker
- 115 Keramiker
- 116 Orgel- und Harmoniumbauer
- 117 Klavier- und Cembalobauer
- 118 Handzuginstrumentenmacher
- 119 Geigenbauer
- 120 Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher
- 121 Holzblasinstrumentenmacher
- 122 Zupfinstrumentenmacher
- 123 Vergolder
- 124 Schilder- und Lichtreklamehersteller
- 125 Vulkaniseure

Anlage B
zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks
(Handwerksordnung)

Verzeichnis
der Gewerbe, die handwerksähnlich betrieben werden können
(§ 18 Abs. 2)

I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe		Nr.	
Nr.		21	Fleckteppichhersteller
1	Gerüstbauer (Aufstellen und Vermieten von Holz-, Stahl- und Leichtmetallgerüsten)	22	Klöppler
2	Bautentrocknungsgewerbe	23	Theaterkostümnäher
3	Bodenleger (Verlegen von Linoleum-, Kunststoff- und Gummiböden)	24	Plisseebrenner
4	Asphaltierer (ohne Straßenbau)	25	Posamentierer
5	Fuger (im Hochbau)	26	Stoffmaler
6	Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)	27	Handapparate-Stricker
7	Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)	28	Textil-Handdrucker
		29	Kunststopfer
		30	Flickschneider
II Gruppe der Metallgewerbe		V Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	
8	Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung	31	Innerei-Fleischer (Kuttler)
9	Metallschleifer und Metallpolierer	32	Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
10	Metallsägen-Schärfer		
11	Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)	VI Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	
III Gruppe der Holzgewerbe		33	Appreteure, Dekateure
12	Holzschuhmacher	34	Schnellreiniger
13	Holzblockmacher	35	Teppichreiniger
14	Daubenbauer	36	Getränkeleitungsreiniger
15	Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)	37	Schönheitspfleger
16	Muldenbauer		
17	Holzreifenmacher	VII Gruppe der sonstigen Gewerbe	
18	Holzschindelmacher	38	Bestattungsgewerbe
IV Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Leder-gewerbe		39	Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
19	Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung	40	Klavierstimmer
20	Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)		

Anlage C
zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks
(Handwerksordnung)

Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern

Erster Abschnitt

Zeitpunkt der Wahl, Wahlleiter und Wahlausschuß

§ 1

Der Vorstand der Handwerkskammer bestimmt den Tag der Wahl, der ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein muß, und die Abstimmungszeit; er bestellt einen Wahlleiter sowie einen Stellvertreter, die nicht zu den Wahlberechtigten gemäß § 96 Abs. 1 und § 98 Abs. 2 der Handwerksordnung gehören und nicht Beamte der Handwerkskammer sein dürfen.

§ 2

(1) Der Wahlleiter beruft aus der Zahl der Wahlberechtigten vier Beisitzer und die erforderliche Zahl von Stellvertretern, die je zur Hälfte Wahlberechtigte nach § 96 Abs. 1 und nach § 98 Abs. 2 der Handwerksordnung sein müssen. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuß; den Vorsitz führt der Wahlleiter.

(2) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter mindestens je ein Wahlberechtigter nach § 96 Abs. 1 und nach § 98 Abs. 2 der Handwerksordnung als Beisitzer anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

(3) Die in den Wahlausschuß berufenen Beisitzer und Stellvertreter werden von dem Vorsitzenden auf unparteiische und gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes durch Handschlag verpflichtet.

(4) Die Stellvertreter werden für abwesende oder ausgeschiedene Beisitzer herangezogen.

(5) Zu den Verhandlungen des Wahlausschusses bestellt der Vorsitzende einen Schriftführer, den er auf unparteiische und gewissenhafte Erfüllung seines Amtes durch Handschlag verpflichtet; der Schriftführer ist nicht stimmberechtigt und soll nicht zu den Wahlberechtigten gemäß § 96 Abs. 1 und § 98 Abs. 2 der Handwerksordnung gehören.

(6) Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende. Die Beisitzer und der Schriftführer werden zu den Sitzungen eingeladen.

(7) Der Wahlausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung.

(8) Öffentlich sind diese Sitzungen auch dann, wenn Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung vorher durch Aushang am Eingang des Sitzungshauses mit dem Hinweis bekanntgegeben worden sind, daß der Zutritt zur Sitzung den Stimmberechtigten offen steht.

(9) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten keine Vergütung; es wird ihnen für bare Auslagen und Zeitversäumnis eine Entschädigung nach den für die Mitglieder der Handwerkskammer festgesetzten Sätzen gewährt. Die Entschädigung für Zeitversäumnis der Gesellenmitglieder muß so bemessen sein, daß sie mindestens den ihnen entstandenen Lohnausfall deckt.

(10) Auf die Beisitzer des Wahlausschusses finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Wahlbezirk

§ 3

Der Handwerkskammerbezirk bildet einen Wahlbezirk.

Dritter Abschnitt

Stimmbezirke

§ 4

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat den Wahlbezirk in Stimmbezirke einzuteilen, die nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein sollen, daß den Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird.

(2) Der Vorstand der Handwerkskammer hat ferner für jeden Stimmbezirk den Raum zu bestimmen, in dem die Abstimmung vorzunehmen ist. In den Abstimmungsräumen müssen die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein, die das Wahlgeheimnis sichern.

(3) Die Einteilung der Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sind spätestens eine Woche vor dem Wahltag in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen.

Vierter Abschnitt

Abstimmungsvorstand

§ 5

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer ernannt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorsteher und einen Stellvertreter, von denen je einer Wahlberechtigter nach § 96 Abs. 1 und nach § 98 Abs. 2 der Handwerksordnung sein muß. Der Abstimmungsvorsteher ernannt aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirks zwei Beisitzer, und zwar je einen

Wahlberechtigten nach § 96 Abs. 1 und nach § 98 Abs. 2 der Handwerksordnung sowie einen Schriftführer; der Abstimmungsvorsteher, sein Stellvertreter und die Beisitzer bilden den Abstimmungsvorstand.

(2) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes erhalten keine Vergütung.

(3) Der Abstimmungsvorstand wird vom Abstimmungsvorsteher eingeladen und tritt am Abstimmungstag zu Beginn der Abstimmungshandlung in dem Abstimmungsraum zusammen. Fehlende Beisitzer werden durch anwesende Stimmberechtigte ersetzt.

(4) Der Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer unterstützen den Abstimmungsvorsteher bei der Überwachung und Durchführung der Abstimmungshandlung sowie bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

(5) Der Abstimmungsvorstand berät und beschließt über die einzelnen Abstimmungshandlungen. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit des Abstimmungsvorstehers oder seines Stellvertreters und zweier Beisitzer; der Schriftführer ist nicht stimmberechtigt. Die Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren bleibt vorbehalten.

(6) Bei der Abstimmungshandlung müssen der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter sowie zwei Beisitzer des Abstimmungsvorstandes, und zwar ein selbständiger Handwerker oder ein Inhaber eines handwerksähnlichen Betriebes und ein Geselle, außerdem der Schriftführer anwesend sein.

§ 6

(1) Jeder Wähler ist verpflichtet, die ehrenamtliche Tätigkeit eines Abstimmungsvorstehers, Stellvertreters des Abstimmungsvorstehers, Beisitzers oder Schriftführers im Abstimmungsvorstand zu übernehmen.

(2) Die Berufung zu einem Wahlehrenamt dürfen ablehnen

1. Wähler, die als Bewerber auf einem Wahlvorschlag benannt sind,
2. Wähler, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben,
3. Wähler, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. Wähler, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
5. weibliche Wähler, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

(3) Wähler, welche ein Wahlehrenamt ohne Vorliegen eines im Absatz 2 genannten Grundes ablehnen, können auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer von der obersten Landesbehörde mit einer Geldbuße bis zu zweihundert Deutsche Mark belegt werden.

Fünfter Abschnitt

Wahlvorschläge

§ 7

Der Wahlleiter hat spätestens drei Monate vor dem Wahltag in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organen zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern und dabei die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§§ 8 bis 10) bekanntzugeben.

§ 8

(1) Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk (§ 3); sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreter der Gesellen in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

(2) Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. In gleicher Weise ist für jedes einzelne Mitglied ein Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so daß zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird.

(3) Die Verteilung der Bewerber des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gesellen auf die im Bezirk der Handwerkskammer in Gruppen zusammengefaßten Handwerker muß den Bestimmungen der Satzung der Handwerkskammer entsprechen.

(4) Auf jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(5) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(6) Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

§ 9

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am fünfunddreißigsten Tage vor dem Wahltag bei dem Wahlleiter eingereicht sein.

§ 10

- (1) Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen
1. die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
 2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, daß bei den Bewerbern die Voraussetzungen
 - a) auf Seiten der selbständigen Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe des § 97,
 - b) auf Seiten der Gesellen des § 99
 der Handwerksordnung vorliegen und

3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages

- a) bei den selbständigen Handwerkern und Inhabern handwerksähnlicher Betriebe in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1) eingetragen sind,
- b) bei den Gesellen die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 Abs. 2 der Handwerksordnung) erfüllen.

(2) Die Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen.

§ 11

(1) Weisen die Wahlvorschläge Mängel auf, so fordert der Wahlleiter die Vertrauensleute unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Beseitigung auf.

(2) Spätestens am zwanzigsten Tage vor dem Wahltag entscheidet der Wahlausschuß (§ 2) über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(3) Die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge sind möglichst über Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung zu benachrichtigen.

(4) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die zu spät eingereicht sind oder den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entsprechen.

(5) Nachdem die Wahlvorschläge festgesetzt sind, können sie nicht mehr geändert werden.

(6) Der Wahlleiter veröffentlicht spätestens am fünfzehnten Tage vor dem Wahltag die zugelassenen Wahlvorschläge in den für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organen in der zugelassenen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichner. Jeder Wahlvorschlag soll eine fortlaufende Nummer und ein Kennwort erhalten, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet.

Sechster Abschnitt

Wahl

§ 12

(1) Für die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes dient als Wahlunterlage ein von der Handwerkskammer herzustellender und zu beglaubigender Auszug aus der Handwerksrolle und dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe, der alle am Wahltag Wahlberechtigten des betreffenden Stimmbezirks enthält (Wählerliste). Wählen kann nur, wer in der Wählerliste eingetragen ist.

(2) Die Wählerliste ist öffentlich auszulegen. Die Auslegungszeit und den Ort bestimmt der Wahlleiter.

(3) Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dagegen bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Handwerkskammer oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptung nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

(4) Wenn der Einspruch nicht für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn die höhere Verwaltungsbehörde.

(5) Die Entscheidung muß spätestens am vorletzten Tage vor dem Abstimmungstage gefällt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

(6) Wenn die Auslegungsfrist abgelaufen ist, können Stimmberechtigte nur auf rechtzeitig angebrachte Einsprüche aufgenommen oder gestrichen werden.

(7) Wird die Wählerliste berichtigt, so sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Wenn das Stimmrecht ruht oder der Stimmberechtigte in der Ausübung des Stimmrechts behindert ist, so ist dies in der Wählerliste besonders zu bezeichnen. Ergänzungen sind als Nachtrag aufzunehmen.

§ 13

(1) Die wahlberechtigten Gesellen wählen die Wahlmänner durch Abstimmung in den Betrieben der selbständigen Handwerker und des handwerksähnlichen Gewerbes. Die Abstimmung in Betrieben, in denen ein Betriebsrat vorhanden ist, wird von diesem, in allen übrigen Betrieben von dem Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Die Abstimmung kann, sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, mündlich vorgenommen werden. Erfolgt Widerspruch, ist sie geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Ergibt die Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(3) In Betrieben, in denen nur ein wahlberechtigter Geselle vorhanden ist, gilt er als Wahlmann.

(4) Der Wahlmann ist zur Ausübung der Wahl der Gesellenmitglieder der Handwerkskammer verpflichtet. Zur Vornahme der Wahl bedarf er einer Bescheinigung nach anliegendem Muster (Wahlausweis), durch die seine Berechtigung zur Stimmabgabe nachgewiesen wird.

§ 14

(1) Bei der Wahl sind nur solche Stimmen gültig, die unverändert auf einen der vom Wahlausschuß zugelassenen und vom Wahlleiter veröffentlichten Vorschläge lauten.

(2) Zur Gültigkeit des Stimmzettels genügt es, daß er den Wahlvorschlag nach der vom Wahlleiter veröffentlichten Nummer und dem Kennwort bezeichnet.

§ 15

Bei der Wahl dürfen nur von der Handwerkskammer amtlich hergestellte Stimmzettel verwendet werden; sie sollen für die Wahl der Wahlberechtigten nach § 96 Abs. 1 und der Wahlberechtigten nach § 98 Abs. 2 der Handwerksordnung in verschiedener Farbe hergestellt sein. Die Umschläge sind von der Handwerkskammer zu beschaffen und mit ihrem Stempel zu versehen.

§ 16

(1) Der Tisch des Abstimmungsvorstandes muß von allen Seiten zugänglich sein.

(2) An dem Tisch werden getrennt voneinander zwei Stimmurnen aufgestellt, und zwar die eine für die Stimmabgabe der selbständigen Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe und die andere für die Stimmabgabe der Wahlmänner der Gesellen. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Abstimmungsvorstand davon zu überzeugen, daß die Stimmurnen leer sind. Sie dürfen bis zum Schluß der Abstimmung nicht wieder geöffnet werden.

(3) Stimmzettel und Umschläge sind in ausreichender Zahl bereitzuhalten.

(4) Der Abstimmungsvorsteher hat bei Beginn der Abstimmungshandlung seinen Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer auf unparteiische und gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes durch Handschlag zu verpflichten.

(5) Jeder Stimmberechtigte hat Zutritt zum Abstimmungsraum. Ansprachen dürfen nicht gehalten werden. Nur der Abstimmungsvorstand darf über die Abstimmungshandlung beraten und beschließen.

(6) Der Abstimmungsvorstand kann jeden aus dem Abstimmungsraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Abstimmungshandlung stört; ist es ein Stimmberechtigter des Stimmbezirks, so darf er vorher seine Stimme abgeben.

(7) Der Abstimmungsvorsteher leitet die Abstimmung und läßt bei Andrang den Zutritt zu dem Abstimmungsraum ordnen.

(8) Der Stimmberechtigte erhält beim Betreten des Abstimmungsraumes Umschlag und Stimmzettel. Er begibt sich hiermit in den Nebenraum oder an den mit einer Vorrichtung gegen Sicht geschützten Nebentisch.

(9) Danach tritt er an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer — bei einem selbständigen Handwerker oder Inhaber eines handwerksähnlichen Betriebes — den Namen in der Wählerliste festgestellt hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Abstimmungsvorsteher, der ihn ungeöffnet sofort in die Urne legt. Ist der Stimmberechtigte Wahlmann der Gesellen, so übergibt er dem Abstimmungsvorsteher zunächst den Wahlausweis und alsdann den Umschlag mit dem Stimmzettel, den dieser nach Prüfung des Wahlausweises ungeöffnet sofort in die Wahlurne legt.

(10) Auf Verlangen hat sich der Stimmberechtigte dem Abstimmungsvorstand über seine Person auszuweisen.

(11) Stimmberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Abstimmungsvorsteher zu übergeben, dürfen sich im Abstimmungsraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(12) Abwesende können sich weder vertreten lassen noch schriftlich oder auf andere Weise an der Abstimmung teilnehmen.

(13) Stimmzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden

oder denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist, hat der Abstimmungsvorsteher zurückzuweisen.

(14) Der Abstimmungsvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Stimmberechtigten die amtlichen Stimmzettel erhalten und daß sie in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

(15) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe des stimmberechtigten selbständigen Handwerkers oder Inhabers eines handwerksähnlichen Betriebes neben dessen Namen in der Wählerliste in der dafür vorgesehenen Spalte. Die von den Wahlmännern abgegebenen Wahlausweise werden von ihm gesammelt.

(16) Nach Schluß der Abstimmungszeit dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Abstimmungsraum schon anwesend waren. Alsdann erklärt der Abstimmungsvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

§ 17

(1) Nach Schluß der Abstimmung hat der Abstimmungsvorstand unverzüglich das Ergebnis der Wahl zu ermitteln und es unter Beifügung aller Unterlagen dem Wahlleiter zu übersenden.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. die als nichtamtlich hergestellte erkennbar sind,
3. aus deren Beantwortung oder zulässiger Kennzeichnung der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist,
5. die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen sind.

(3) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Zettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält; sonst sind sie ungültig.

(4) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Abstimmungsvorstand Beschluß gefaßt hat, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

(5) Ist ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden, so ist auch der Umschlag beizufügen.

(6) Alle gültigen Stimmzettel, die nicht nach den Absätzen 4 und 5 der Abstimmungsniederschrift beigelegt sind, hat der Abstimmungsvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und dem Wahlleiter zu übergeben, der sie verwahrt, bis die Abstimmung für gültig erklärt oder eine neue Wahl angeordnet ist. Das gleiche gilt für die Wahlausweise der Wahlmänner.

(7) Die Wählerliste wird dem Wahlleiter übergeben.

(8) Über die Abstimmungshandlung ist eine Niederschrift (Abstimmungsniederschrift) aufzunehmen und dem Wahlleiter zu übergeben.

§ 18

(1) Der Wahlleiter beruft alsbald, nachdem er im Besitz der Unterlagen der einzelnen Stimmbezirke ist, den Wahlausschuß. Dieser ermittelt das Gesamtergebnis der Wahl, das durch den Wahlleiter in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organen öffentlich bekanntzumachen und der Aufsichtsbehörde (§ 115 der Handwerksordnung) unter Beifügung sämtlicher Wahlunterlagen anzuzeigen ist.

(2) Als gewählt gelten die Bewerber desjenigen Wahlvorschlages, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Siebenter Abschnitt

Engere Wahl

§ 19

(1) Hat kein Wahlvorschlag mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine engere Wahl zwischen den Bewerbern derjenigen beiden Wahlvorschläge statt, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind. Als gewählt gelten die Bewerber desjenigen Wahlvorschlages, auf den die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter in einer Sitzung des Wahlausschusses zu ziehen ist.

(2) Auf die engere Wahl finden im übrigen die gleichen Vorschriften Anwendung, die für die Hauptwahl gelten; die Wahl hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Ergebnisses der Hauptwahl durch den Wahlleiter (§ 18 Abs. 1) stattzufinden; als Unterlagen dienen die gleichen, die bei der Hauptwahl benutzt worden sind. Eine Einreichung neuer Wahlvorschläge findet nicht statt.

Achter Abschnitt

Wegfall der Wahlhandlung

§ 20

Wird für den Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so gelten die darauf bezeichneten Bewerber als gewählt, ohne daß es einer Wahlhandlung bedarf.

Neunter Abschnitt

Beschwerdeverfahren, Kosten

§ 21

Beschwerden über die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung der Mitglieder der Abstimmungsvorstände und der Beisitzer des Wahlausschusses sowie über die Bestimmung der Abstimmungsräume entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 22

Die Kosten der Wahl trägt die Handwerkskammer.

Muster

Anlage
zur Wahlordnung für die Wahlen
der Mitglieder der Handwerkskammern

Wahlausweis für Wahlmänner

**zur Vornahme der Wahl der Gesellenmitglieder
der Handwerkskammer**

(§ 13 Abs. 4 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder
der Handwerkskammern)

Der Inhaber dieses Ausweises

..... Geselle in

Krs., Str. Nr.

ist berechtigt und verpflichtet, als Wahlmann der Gesellen des

..... Betriebes in

Krs., Str. Nr.

das Stimmrecht zur Wahl der Gesellenmitglieder der Handwerks-
kammer auszuüben.

....., den 19.....

.....

.....*)

*) Unterschrift des Betriebsrates (Betriebsratsvorsitzenden oder Betriebsobmanns), soweit dieser in den Betrieben vorhanden ist, in allen übrigen Betrieben des Betriebsinhabers oder seines gesetzlichen Vertreters (§ 13 Abs. 1 der Wahlordnung).

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 50, ausgegeben am 22. Dezember 1965		
20. 12. 65	Gesetz zum Protokoll vom 17. September 1965 zur Änderung des Abkommens vom 22. Juli 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen	1609
30. 11. 65	Vierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolldarfs 1965 (Teppiche) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1</i>	1623
12. 12. 65	Verordnung über das Vermieten von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen sowie deren Benutzung auf Bundeswasserstraßen <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 9501-14</i> <i>Hebt auf Bundesgesetzbl. III 9500-3-5, 9504-4</i>	1624
15. 12. 65	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolldarfs 1965 (Sonderroh-eisen usw.) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	1627
15. 12. 65	Dreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolldarfs 1965 (Zollaussetzungen — 2. Halbjahr 1965) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	1628
15. 12. 65	Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolldarfs 1965 (Verarbeitungs-weine aus Griechenland) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	1630
26. 11. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutsch-land und der Republik Türkei über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1631
29. 11. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1632

Nr. 51, ausgegeben am 29. Dezember 1965

20. 12. 65	Gesetz zu den Verträgen vom 10. Juli 1964 des Weltpostvereins	1633
24. 11. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	1922
27. 11. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarungen über gemeinsame Finanzie-rung bestimmter Flugnavigationsdienste in Grönland und auf den Färöern sowie in Island (Inkrafttreten für Tschechoslowakei)	1923

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 52, ausgegeben am 30. Dezember 1965		
17. 12. 65	Verordnung über Erläuterungen zum Deutschen Zolllarif 1966 <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 613-2-3</i> <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-2 (Anlage)</i>	1925
21. 12. 65	Zweite Verordnung zur Änderung der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9504-2</i>	1931
21. 12. 65	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9502-4</i>	1932
22. 12. 65	Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolllarifs 1966 (Senkung von Binnen-Zollsätzen) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	1933
23. 12. 65	Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolllarifs 1966 (Zollkontingente 1966 — Agrarwaren — I. Teil) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	1945
23. 12. 65	Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolllarifs 1966 (Zollaussetzung für Kühe) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	1946
23. 12. 65	Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen	1947
8. 11. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien	1948
20. 11. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern (Inkrafttreten für Österreich)	1953
20. 11. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation (Inkrafttreten für Österreich)	1953
22. 11. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Änderung von Namen und Vornamen (Inkrafttreten für Österreich)	1954
23. 11. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten (Inkrafttreten für Österreich)	1954
27. 12. 65	Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Anteilzollgesetz)	1955

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
14. 12. 65 Verordnung Nr. 31/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	240	22. 12. 65	23. 12. 65
20. 12. 65 Dritte Verordnung zur Änderung der Eichgebührenordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7141-2-14</i>	241	23. 12. 65	24. 12. 65
21. 12. 65 Verordnung TSF Nr. 11/65 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	242	24. 12. 65	1. 1. 66
21. 12. 65 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2121-5-7</i>	242	24. 12. 65	25. 12. 65
22. 12. 65 Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Sechste Ausgleichsverordnung) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7842-1-5</i>	242	24. 12. 65	1. 1. 66
22. 12. 65 Neunte Verordnung über die Höhe der Abgaben und der Stützungsbeträge für den allgemeinen Ausgleich in der Milchwirtschaft (9. Abgaben- und Stützungsverordnung — 9. ASIV) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-1-6; hebt auf Bundesgesetzbl. III 7842-1-6</i>	242	24. 12. 65	1. 1. 66
20. 12. 65 Verordnung Nr. 32/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	243	28. 12. 65	29. 12. 65
23. 12. 65 Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Schweinen und Schweinefleisch	243	28. 12. 65	29. 12. 65
27. 12. 65 Verordnung über das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Klauentieren und Fleisch aus den Niederlanden	243	28. 12. 65	29. 12. 65
28. 12. 65 Neunte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7400-1-1</i>	244	29. 12. 65	1. 1. 66
30. 12. 65 Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Beförderung von Personen zu Lande <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 9281-1</i>	246	31. 12. 65	1. 1. 66

Hinweis

Der Jahrgang 1965 des Bundesgesetzblattes Teil I umfaßt die Nummern 1 bis 73 und endet mit der Seite 2176.

Der Jahrgang 1965 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Nummern 1 bis 52 und endet mit der Seite 1956.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 1,20 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.